

Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steierm. Landtages am 7. April 1876.

Inhalt.

Wahl eines Erfahrmannes in die Grundsteuerregulierungs-Landes-Commission.

Berichte des Finanz-Ausschusses:

- a) über den Landesfonds-Voranschlag pro 1877, Capitel VI, Titel 1—15, 10 und 11, Capitel X, VIII und XI bis XIV, die noch nicht erledigten Stellen des Rechnungsführer-Berichtes und die einschlägigen Petitionen (Erledigung der Vorlagen 52, 38, 78, 90, 101 und 92);
- b) über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1877 (Beilage Nr. 98);
- c) über die Rechnungsabschlüsse des Grundentlastungsfondes für 1874 und 1875 (Beilage Nr. 99);
- d) über die Aenderung des Tilgungsplanes für den Grundentlastungsfond (Beilage Nr. 97);
- e) über die Vereinfachung der Controlgeschäfte bei der Buchhaltung, deren Verbindung mit der Liquidatur und Einführung der doppelten Buchhaltung (Beilage Nr. 102);
- f) über die Beilagen Nr. 63 und 23 betreffs des Rechnungsabschlusses des steierm. Schullehrerpensionsfondes pro 1875 und des Voranrages pro 1877 (Beilage Nr. 103);
- g) über die Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungsabschluß des steierm. Landesfondes für das Solarjahr 1874 (Beilage Nr. 110);
- h) über den Rechnungsabschluß des steierm. Landesfondes vom Sonnenjahre 1875 (Beilage Nr. 111);
- i) über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff der nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im Bühnenraume des landschaftlichen Theaters (Beilage Nr. 95).

Berichte des Landescultur-Ausschusses:

- a) über die Vorlage Nr. 96, die Murregulierung bei Siebenbrunn und im Kirchenviertel St. Stefan betreffend (Beilage Nr. 104);
- β) über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Regulierung des Samnflusses bei Cilli (Beilage Nr. 106);
- γ) über den Antrag (Beilage Nr. 93), die Herstellung und Erhaltung der Bahnhofzufahrtstraßen betreffend (Beilage Nr. 107);

δ) über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35) hinsichtlich der Erhebungen bezüglich des Mauthwesens (Beilage Nr. 105);

ε) in Betreff der von Graz über Fühnerberg, Kirchbach nach Gnas führenden und als Bezirksstraße I. Classe zu erklärenden Straße (Beilage Nr. 108).

32 Beilagen: Nr. 52, 38, 78, 90, 101, 98, 5, 99, 2, 10, 97, 24, 102, 14, 103, 63, 23, 110, 1, 111, 18, 95, 82, 104, 96, 106, 94, 107, 93, 105, 35 und 108.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld; theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Josef v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt

Aufgelegt wurden:

Stenographisches Protokoll über die 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. April 1876;

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Aussen um Bewilligung eines 70%igen Zuschlages zur directen Steuer und eines 24%igen Zuschlages zur Bier-Verzehrungssteuer pro 1876 und 1877 (Beilage Nr. 109);

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr.

Raday und Genossen (Beilage Nr. 88), und die Petition des Fortschrittsvereines zu Pettau (Pet.-Nr. 25), betreffend Abänderungen der Gemeinde-Wahlordnung (Beilage Nr. 112).

Wir gehen nun zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand ist die

Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuerregulierungs-Landescommission.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:) Es wurden 35 Stimmzettel abgegeben, davon erhielt der Herr Prälat von Rein, Vincenz Knödl . . . 26 Stimmen und der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg 9 . . .
Der Herr Prälat von Rein erscheint somit als Ersatzmann der Grundsteuerregulierungs-Landescommission gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Landesvoranschlag, und zwar gelangen wir zunächst zur Verhandlung über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1877 (Beilage Nr. 19) zum Rechenschaftsberichte (Beilage Nr. 9) und zum Berichte des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Bewilligung eines Darlehens an das öffentliche Krankenhaus zu Leoben.

(Beilage Nr. 52).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Reckermann** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Theil des Voranschlages, über welchen ich im Namen des Finanz-Ausschusses zu referiren die Ehre habe, kann füglich schon ein normalmäßiger genannt werden, da die Grundlagen, auf welchen derselbe aufgebaut ist, vollkommen geregelt und systemisirt sind, daher eine wesentliche Veränderung der Ansätze durch eine Reihe von Jahren nicht zu erwarten ist. Es sind daher die Abänderungen, welche der Finanz-Ausschuß zur Annahme empfiehlt, nur unwesentlicher Natur und meistens nur Correcturen.

Zwei erfreuliche Thatsachen hatte der Landes-Ausschuß bei diesen Theilen des Voranschlages mitzutheilen; erstens, daß eine immer fortschreitende Herabminderung der Ausgaben für das Findelhaus stattfindet, und zweitens die wohlthätigen, finanziellen und wirthschaftlichen Rückwirkungen, welche die Einführung der eigenen Regie in diesen Anstalten des Landes sowohl, als auch in jenen Anstalten, welche unter die Aufsicht des Landes-Ausschusses gestellt sind, ausüben.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Krankenverpflegskosten eine bedeutende Steigerung erfahren haben. Allein dieß hat seinen Grund in der Rückwirkung der

volkswirthschaftlichen Lage und in der daraus erfolgenden Verarmung der niederen Volksklassen, in der nicht genügenden Ernährung derselben, als deren Folge sich nothwendig eine Verschlimmerung der Sanitätsverhältnisse ergibt. Hoffen wir aber, daß es auch in dieser Beziehung bald besser wird.

Uebergehend zu dem Gebär- und Findelhause, glaubte der Finanz-Ausschuß, daß, nachdem die Standesbewegung in dieser Anstalt eine bedeutende Herabminderung zeigt, die Stelle einer zweiten Hebamme überflüssig erscheint, und empfiehlt deshalb die Auflaffung derselben und die Streichung des hiefür eingestellten Betrages. Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„I. Gebär- und Findelhaus.“

Nach Streichung von 300 fl. für die zweite Hebamme (Rubr. I, Post 1) und mit Auflaffung der zweiten Hebammenstelle, dann nach Streichung von 300 fl. für Erhaltung der Anlagen (Rubr. IX, Post 3) und nach weiterer Streichung von 60 fl. Theuerungsbeitrag für die zweite Hebamme (Rubr. XV) werden sämtliche Posten des Erfordernisses, sowie auch der Bedeckung nach dem Voranschlage zur Annahme empfohlen, daher der hohe Landtag bewilligen wolle:

Erforderniß	fl. 40.946
Bedeckung	„ 15.183
Abgang	fl. 25.761“

(Die Beträge werden genehmigt.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der Rechenschaftsbericht (Seite 39) wird zur Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

„II. Irrenhaus am Feldhose.“

In dieser Post sind ebenfalls nur unwesentliche Veränderungen, meistens nur Correcturen vorgenommen worden. Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Nach Erhöhung der Löhnung des Portiers (Rubr. II, Post 1) von 300 auf 400 fl., nach Herabminderung der Löhnung der Oberwärterin von 300 auf 250 fl., nach Herabminderung der Rubrik III, Post 3 (Livree und Montur für den Hausmaurer) von 200 fl. auf 12 fl. und nach weiterer Herabminderung der Rubrik XI, Post 2 (Medicamente) von 1000 fl. auf 800 fl., endlich nach Streichung des Theuerungsbeitrages für den Portier von 60 fl. (Rubr. XVI, Post 1) werden sämtliche Posten des Erfordernisses und der Bedeckung nach dem Voranschlage zur Annahme empfohlen, daher der hohe Landtag bewilligen wolle:

Erforderniß	fl. 105.567
Bedeckung	„ 109.759
Daher Ueberschuß	fl. 4.192“

(Die Beträge werden ohne Debatte bewilligt.)

Aus dem Rechenschaftsberichte (Seite 39) ergibt sich, daß im Interesse der Wirthschaft der Anstalt einige Anschaffungen gemacht wurden, welche einer nachträglichen Bewilligung von Seite des hohen Hauses bedürfen.

Deshalb beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Die Anschaffung eines Syphons, einer Brückengewage und von Zugochsen, sowie die Herstellung von Cement-Badewannen und von Treppenrosten werden zur genehmigenden Kenntniß, der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

III. „Allgemeines Krankenhaus.“

Der Finanz-Ausschuß beantragt die Einstellung folgender Beträge (liest):

„Nach dem Voranschlage mit dem

Erfordernisse von	fl. 159.590
und der Bedeckung von	„ 153.199
Abgang	fl. 6.391“

(Die Beträge werden bewilligt.)

Aus dem Rechenschaftsberichte (Seite 37) ergibt sich, daß es als zweckdienlich befunden wurde, statt der bisherigen Strohmatten im Krankenhause Drahtbettenmatten einzuführen. Der günstige Einfluß, den diese Drahtbettenmatten auf die Reinlichkeit in dieser Anstalt ausüben, ist außerordentlich. Auch in finanzieller Hinsicht wirkt, abgesehen von den Kosten der ersten Anschaffung, nachdem die Auswechslung der Materialien nicht notwendig ist und daher keine neuen Kosten verursacht, diese neue Einrichtung günstig.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Die Anschaffung von Drahtbettenmatten wird bewilliget.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Ferner ergibt sich aus dem Rechenschaftsberichte das eigenthümliche Verhältniß, in welchem sich die sogenannte psychiatrische Klinik zu dem Krankenhause und dessen Verwaltung gestellt hat. Der hohe Landtag hat in früheren Sessionen die Errichtung einer Beobachtungs-Abtheilung für Geistesranke bewilligt und zugleich im vorigen Jahre eine bedeutende Summe zum Ausbaue des früheren Gebäudes bewilligt, und es sind auch diese Bauten, wie aus dem Rechenschaftsberichte ersichtlich ist, bereits fertig.

Nun ist aber das Ereigniß eingetreten, daß sich aus dieser Beobachtungs-Abtheilung de facto eine psychiatrische Klinik herausgebildet hat, ohne daß dieselbe, wie aus den Verhandlungen mit der hohen Regierung hervorgeht, de-

jure besteht. Die finanzielle und wirthschaftliche Rückwirkung ist jedoch für die Verwaltung des Spitäles, wenn dieser eigentlich nicht gesetzliche Zustand fort dauert, eine nachtheilige.

Dies ist auch aus wenigen Ziffern, die ich anführen will, zu ersehen. Auf dieser Beobachtungs-Abtheilung werden 25 bis 30 Geistesranke behandelt; von diesen haben die meisten nach den Aussagen der Wärterinnen eine dreimonatliche durchschnittliche Aufenthaltsdauer, während nach den Berichten der Assistenzärzte sie durchschnittlich drei Wochen dauert. So viel ist klar, daß diese Kranken in Bezug auf ihre Pflege klinisch behandelt werden, daher dem Lande und der Verwaltung des Spitäles viel höher zu stehen kommen, als die Verpflegskosten betragen. Es ist schon ein Nachtheil, daß für diese Geistesranke, von denen ein großer Theil in die Irrenanstalt abgeliefert werden könnte, Verpflegskosten sich im Betrage von 90 fr. per Kopf und Tag ergeben, während der Ersatz nur mit 70 fr. geleistet wird, daher schon daraus ein Ausfall von 20 fr. per Kopf und Tag entsteht.

Rechnet man noch dazu, daß für die klinisch behandelten Kranken an den anderen Kliniken von der Regierung 33 fr. per Kopf und Tag bewilligt werden, welche aber hier nicht bezahlt werden, obwohl die Verpflegsweise dessen ungeachtet eine klinische ist, so ist es ersichtlich, daß die finanzielle Rückwirkung dieser Wirthschaft keine vortheilhafte ist. Es ist daher notwendig, daß dieses Verhältniß der psychiatrischen Klinik zur Beobachtungs-Abtheilung geregelt werde, weshalb der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag stellt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Regelung des Verhältnisses der psychiatrischen Klinik zur Beobachtungs-Abtheilung, insbesondere mit Rücksicht auf den finanziellen und wirthschaftlichen Erfolg durchzuführen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wäre einfach zur Kenntniß zu nehmen.

(Angenommen.)

IV. „Landes-Siechenhäuser.“

Hier beantragt der Finanz-Ausschuß, folgende Beträge einzustellen (liest):

„Nach dem Voranschlage das Erfor-

der niß per	fl. 45.495
und die Bedeckung mit	„ 30.925
mithin Abgang	fl. 14.570“

(Die Beträge werden bewilligt.)

Der Einblick in den Rechenschaftsbericht (Seite 40) ist ein wohlthuender, denn man entnimmt aus demselben, daß durch die Großmüthigkeit der steiermärkischen Spar-

casse endlich einmal den dringendsten Bedürfnissen des Landes durch die Errichtung einer neuen Siedenhaus abgeholfen worden ist. Es sind in drei verschiedenen Theilen des Landes bereits Siedenhäuser, allen Anforderungen der Gegenwart entsprechend, eingerichtet, und das Land hat dadurch gewiß etwas Edles erzielt und erreicht. Es wurde auch bei der Errichtung dieser Siedenhäuser trotz ihrer luxuriösen Einrichtung, welche vollkommen entsprechend genannt werden kann, doch mit einer erstaunlichen Sparsamkeit vorgegangen, so daß aus den bewilligten 300.000 fl. noch eine bedeutende Summe restirt, welche zu ähnlichen Zwecken verwendet werden kann.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, daß dieser Theil des Rechenschaftsberichtes zur befriedigenden Kenntniß genommen werde.

(Angenommen.)

V. „Öffentliche Armenpflege durch das Land.“

Bei diesem Titel beantragt der Finanz-Ausschuß die Einstellung folgender Beträge (liest):

„Nach dem Voranschlage das Erforderniß per	fl. 249.555
und die Bedeckung mit	„ 750
mithin Abgang	fl. 248 805“

(Die Beträge werden genehmigt.)

Bezüglich des Theiles des Rechenschaftsberichtes (Seite 41) „Kranken-Verpflegskosten, öffentliche Krankenhäuser auf dem Lande“ hat der Landes-Ausschuß eine besondere Vorlage eingebracht, welche auch besonders verhandelt werden wird, daher dieser Theil des Rechenschaftsberichtes einfach zur Kenntniß genommen werden möge.

(Angenommen.)

Landeshauptmann: Die Titel 6, 7, 8 und 9 sind bereits erledigt; ich bitte daher nunmehr den Herrn Berichterstatter, über Capitel VI, Titel 10 des Voranschlages zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Necker-**
mann: Titel 10 „Sanitätszwecke“.

Bei diesem Titel beantragt der Finanz-Ausschuß nach dem Voranschlage einzustellen, als:

Erforderniß	773 fl.
Bedeckung: Keine.	
daher Abgang	773 fl.

(Der Betrag wird genehmigt.)

Zu dem Rechenschaftsberichte (Seite 36) erlaubt sich der Finanz-Ausschuß einen schon öfters vom hohen Hause angenommenen Antrag zu wiederholen. Der hohe Landtag hat nämlich schon in mehreren Sessionen die hohe Regie-

rung aufgefordert, sowohl die Sanitätsbezirke als auch das Sanitätspersonale zu vermehren. Der Landes-Ausschuß hat auch dieses Begehren an die hohe Regierung geleitet, und es wurden hierüber theils Zusicherungen, theils Versprechungen gegeben, theils aber auch gar keine Antwort ertheilt. Mit einem Worte, es ist bisher beim Alten geblieben. Das Gesetz über die Sanitätspflege in den Gemeinden wurde vom hohen Landtage als unannehmbar zurückgewiesen, und seit dieser Zeit ist nichts die Sachlage Betreffendes geschehen, es ist Alles beim Alten geblieben, nur die Fehler haben sich natürlich noch graduell verschlimmert.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, an die hohe Regierung neuerdings das dringende Ersuchen wegen Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen Sanitätspersonen zu stellen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Titel 11: „Impfkosten.“

Der Finanz-Ausschuß beantragt nach dem Voranschlage, als:

Erforderniß	15.000 fl.
Bedeckung: Keine.	
daher als Abgang	15.000 fl.

(Der Betrag wird angenommen.)

Aus dem Rechenschaftsberichte (Seite 36) ist zu entnehmen, daß im Laufe der Zeit sich mehrere Aerzte des Landes der löblichen Arbeit unterzogen haben, hinreichenden und gut haltenden Impfstoff um Preise zu liefern, wie sie bisher seitens der vom Lande erhaltenen Impfstoff-Regenerierungsanstalt nicht erzielt werden konnten. Es sind die gegenwärtigen Preisverhältnisse im Rechenschaftsberichte auseinandergesetzt, und wenn auch laut einem nachträglichen Berichte der von der Anstalt gelieferte Impfstoff nun schon etwas billiger zu stehen kommt, so ist der Preis doch immer noch ziemlich hoch und aus dem Ganzen zu entnehmen, daß eigentlich nach den jetzigen Verhältnissen die Anstalt, wie sie jetzt besteht, nicht weiter nothwendig ist.

Der Finanz-Ausschuß hat daher, sich anschließend an die Ansicht des Landes-Ausschusses, den Antrag gestellt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, sich wegen Auflassung der Impfstoff-Regenerierungsanstalt in St. Peter mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der übrige Theil des Berichtes wird zur Kenntniß genommen.“

(Angenommen.)

Zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 38), betreffend die Bewilligung eines Darlehens an das öffentliche Krankenhaus zu Leoben, ist Folgendes zu bemerken:

Der desolatte Zustand, in welchem sich dieses Krankenhaus befunden hat, ist aus den Verhandlungen in früheren Sessionen hinreichend bekannt. Der Landes-Ausschuß wurde daher beauftragt, Ordnung in dieses Getriebe zu bringen, und er ist diesem Auftrage wirklich in entsprechender Weise nachgekommen. Bei der Besichtigung der Einrichtungen dieser Anstalt hat sich gezeigt, daß die Anforderungen, um sie nur annähernd dem Zwecke und der Humanität entsprechend zu machen, finanziell bedeutende sind, und daß ungeachtet dessen, daß die Sparcasse in Leoben in großmüthiger Weise zur Einrichtung dieses Krankenhauses eine Summe von 2000 fl. gespendet hat, noch zur nothwendigen Ergänzung von Adaptierungsarbeiten und zur Anschaffung von Inventars-Gegenständen eine Summe von 4000 fl. nothwendig ist. Die Stadtgemeinde Leoben, welche nach meiner Meinung wohl in der Lage wäre, dieses Darlehen geben zu können, kann zu demselben nicht gezwungen werden. Der Bezirk Leoben aber, der auch ein Interesse an der Erhaltung dieser Anstalt hat, leidet an einem Umstande — er hat kein Geld, und hat schon deshalb gar kein Geld, weil er wegen gewisser Rückstände zum Bezirkschulffonde von der k. k. Statthalterei in Sequestration gezogen ist. Es bleibt also nichts anderes übrig, damit die Anstalt ihren Verpflichtungen nachkommen könne, derselben durch ein Darlehen aus dem Landesfonde unter die Arme zu greifen. Der Landes-Ausschuß beantragte daher, daß dem öffentlichen Krankenhause zu Leoben aus dem Landesfonde zur Vornahme von Adaptierungen und Inventars-Ergänzungen ein Darlehen im Betrage von 4000 fl. gegen 5%ige Verzinsung und gegen Rückzahlung desselben in 10 Jahresraten à 400 fl., beziehungsweise in vierteljährigen, mit den Verpflegskosten in Abrechnung zu bringenden Raten à 100 fl. sammt den gleichzeitig anzurechnenden Zinsen bewilligt werden möge.

Der Finanz-Ausschuß ging zwar auf diese Idee ein, glaubte aber, die Zahl der Jahresraten heruntersetzen zu können, indem die Standesbewegung in diesem Krankenhause so ergiebig ist, daß es demselben sehr leicht sein wird, die Rückzahlung dieses zu gewährenden Darlehens binnen fünf Jahren zu erzielen.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem öffentlichen Krankenhause zu Leoben wird aus dem Landesfonde zur Vornahme von Adaptierungen und Inventars-Ergänzungen ein Darlehen im Betrage von

4000 fl. gegen 5percentige Verzinsung und gegen Rückzahlung desselben in fünf Jahresraten à 800 fl., beziehungsweise in vierteljährigen, mit den Verpflegskosten in Abrechnung zu bringenden Raten à 200 fl. sammt den gleichzeitig anzurechnenden Zinsen bewilligt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1877, Cap. X und zum dießbezüglichen Rechenschafts-Berichte.

(Beilage Nr. 78.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf A. D'Avernas (von der Tribüne):

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Capitel X. Gefälle, Titel 1. „Müllaufergeld.“

Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Gefällsertrag 10.000 fl.

Ueberschuß 10.000 fl.

Titel 2. „Musik-Imposito.“

Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Gefällsertrag 5000 fl.

Ueberschuß 5000 fl.

Titel 3. „Aequivalente für aufgehobene Gefälle.“

Erforderniß: Keines.

Bedeckung: Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle 161.758 fl.

Ueberschuß 161.758 fl.“

(Die Beträge werden ohne Debatte genehmigt.)

Zum Rechenschaftsberichte (Seite 55) habe ich Folgendes zu bemerken. Es handelt sich hier um einen Capitalbetrag von über 3,800.000 fl., welcher bis jetzt noch nicht gehörig anerkannt und verbrieft ist. Der hohe Landtag ist um die urkundliche Anerkennung dieses Capitalbetrags bereits im Jahre 1874 eingeschritten, allein das Finanzministerium hat im Jahre 1875 erklärt, daß es dormalen noch nicht an der Zeit finde, darauf einzugehen, und daß es einstweilen bei der vorschußweisen Abstattung der Zinsen von dem Capitale zu verbleiben habe. Dagegen hat der hohe Landtag eine neuerliche Vorstellung an dasselbe gerichtet, welche aber seit dem Mai 1875 noch nicht erledigt ist.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher zum Rechenschaftsberichte über landschaftliche Gefälle folgende Resolution (liest):

„Wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, das Einschreiten vom 3. Mai 1875 um Verbriefung der Entschädigung für die seit 1829 aufgehobenen Landesgefälle zu erneuern.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu dem **Berichte des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1877**

(Beilage Nr. 98),

ferner zum

Berichte des Finanz-Ausschusses, betreffend die Aenderung des Tilgungsplanes für den Grundentlastungsfond
(Beilage Nr. 97),

und zum

Berichte des Finanz-Ausschusses über die Rechnungs-Abschlüsse des Grundentlastungsfondes für 1874 und 1875.

(Beilage Nr. 99.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung über diese drei Berichte einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Oberranzmeyer** (von der Tribüne): Der Voranschlag für den steiermärkischen Grundentlastungsfond für das Jahr 1877 besteht aus durchaus systemisirten Ziffern, die näheren Erörterungen über diesen Fond finden die Herren übrigens im Berichte über den Rechnungsabschluß.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgende **Anträge** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes wird für das Jahr 1877 in dem Erfordernisse und in der Bedeckung mit 1,557.084 fl. genehmigt.
- II. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für das Jahr 1877 mit 617.526 fl., und zwar 604.841 fl. an Zinsen und Capitals-Bedeckung und 12.684 fl. als Bedeckung für übernommene Activa-Rückstände wird eine Dotation im gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde in Monatsraten zugewiesen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Den Rechnungsabschlüssen des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1874 und 1875 hat sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt gesehen, eine eingehende Erläuterung beizufügen, welche den Stand dieses Fonds in allen seinen Positionen vollkommen klar darlegt, es wurde dieses um so nothwendiger gehalten, als dieses Jahr dieser Fond eine bedeutendere Rolle spielte, als es sonst der Fall war. Als sehr erfreulich werden aber die Herren auch daraus ersehen, daß bisher der Bedeckungsplan so vollständig eingehalten wurde,

daß die Differenz zwischen Plan und wirklichem Erfolge nur 7 fl. beträgt.

Der Finanz-Ausschuß stellt demnach folgende **Anträge** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. Die Rechnungsabschlüsse des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für die Jahre 1874 und 1875 werden genehmigt.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, daß in Zukunft Voranschlag und Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes, mit den zur Erklärung der Ziffern-Aufstellungen nöthigen eingehenden Erläuterungen begleitet, vorgelegt werde.“

(Die Anträge werden angenommen.)

Ich gelange nun zum Berichte des Finanz-Ausschusses, betreffend die **Aenderung des Tilgungsplanes für den Grundentlastungsfond.**

Die Resolution welche im vorigen Jahre bei der Berathung über den Voranschlag des Grundentlastungsfondes, dahin lautend: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Beziehung der bestehende Tilgungsplan zu ändern sei, und darüber Bericht zu erstatten“, beschloffen wurde, war ganz objectiv gehalten. Das nähere Eingehen in die Frage hat nun zur Ueberzeugung geführt, daß es nicht der Tilgungsplan ist, der einer Aenderung unterzogen werden kann; derselbe beruht auf einem Landesgesetze und involvirt auch die Rechte der Obligationenbesitzer, es ist demnach nur der Bedeckungsplan, durch dessen Aenderung den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß.

Es wird den Herren bekannt sein, daß ein Hauptfactor des Bedeckungsplanes in dem Einkaufe der eigenen Obligationen mit seinem Cours- und Verlosungsgewinne besteht; dieser Factor hat sich, wie ich schon die Ehre hatte wiederholt zu bemerken, in den letzten Jahren verändert, weil das Materiale nicht in dem Maße vorkam, als dafür präliminirt wurde; dadurch haben sich schon im Jahre 1874 bedeutende Ueberschüsse ergeben, und der Landes-Ausschuß hat sich in gerechter Würdigung der Landesinteressen veranlaßt gesehen, diese Ueberschüsse statt von zu anderen Zwecken bewilligten Creditoperationen Gebrauch zu machen, dem Landesfonde zur Verwendung zuzuführen.

Das Jahr 1875 zeigte sich in dieser Beziehung noch ungünstiger. Trotzdem der Cours der Obligationen schon beinahe den Paristand erreichte, war das ganze Materiale der Art verschwunden, daß nur mehr einige tausend Gulden eingekauft werden konnten. Zu gleicher Zeit trat aber auch der Umstand ein, daß die Steuern, wie es schon der Bericht umständlich darstellt, nicht so eingingen, als

wir voraussetzen das Recht hatten, und da sich dadurch auch die Landesumlage verringerte, so fand auch das Erforderniß im Landesfonde nicht jene Bedeckung welche er nothwendig bedurfte. Diesem entgegen vergrößerten sich aber durch die oben erwähnten, nicht realisirten Obligationseinkäufe die Ueberschüsse des Grundentlastungsfondes, und es sah sich daher der Landes-Ausschuß auch in diesem Jahre wieder veranlaßt, jene Ueberschüsse wieder dem Landesfonde zur zweckmäßigsten Verwendung zuzuführen, und so ist es gekommen, daß nun der Landesfond dem Grundentlastungsfonde einen Betrag von 564.841 fl. schuldig geworden ist.

Es entstand nun die Frage, wie und auf welche Weise diese Schuld abgetragen werden soll? Nach eingehender Debatte und Würdigung aller Umstände mußte sich der Finanz-Ausschuß vollkommen der Ansicht des Landes-Ausschusses anschließen, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Rückzahlung der Schuld in Annuitäten auf die ganze Dauer des Fonds, d. i. bis zum Jahre 1896, zu vertheilen.

Wenn nun eine Aenderung des Bedeckungsplanes erfolgt, so muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß die zum Ankauf von Obligationen präliminirten Beträge auf ein den Verhältnissen entsprechendes Maß zurückgeführt werden; es muß ferner darauf Bedacht genommen werden, daß die gezogenen Obligationen, die wir besitzen, nicht wie früher realisirt und zu neuen Einkäufen verwendet werden, weil das Materiale für diese Einkäufe nicht vorhanden ist, sondern daß die gezogenen Obligationen nur einfach von der Capitalschuld des Grundentlastungsfondes abgeschrieben werden. Dagegen glaubte der Finanz-Ausschuß auf den Punkt III des Antrages des Landes-Ausschusses, die zu den Annuitäten erforderlichen Geldmittel im Wege des Creditcs zu beschaffen, dermalen nicht einzugehen, weil die Zinsen für den Grundentlastungsfond bereits im Präliminare des Landesfondes ihre Bedeckung fanden und der Bedeckungsplan ohnehin erst im nächsten Jahre die Genehmigung erhalten muß, bis die Annuitäten in die Verwendung kommen. Ferner wurde im Finanz-Ausschusse noch die Erwägung wach gerufen, ob es nicht noch andere Mittel gebe, um die Schuld des Landesfondes an den Grundentlastungsfond abzutragen. Der Finanz-Ausschuß sah sich daher veranlaßt, hier eine ganz objectiv gehaltene Resolution sub III beizufügen.

Alle diese Umstände veranlaßten den Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen: (Liest die Anträge aus Nr. 97 der Beilagen. — Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Landesfonds-Voranschlage für das Jahr 1877.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß beantragt die Einstellung folgender Beträge in den Landesvoranschlag für das Jahr 1877: (Liest die Anträge des Finanz-Ausschusses aus Nr. 90 der Beilagen.)

Bezüglich Capitel II „Dotations an den Grundentlastungsfond“ habe ich zu bemerken, daß die in dem soeben erledigten Berichte erwähnte Schuld an den Grundentlastungsfond hier im Voranschlage des Landesfondes pro 1877 berücksichtigt ist, indem als Abschlagszahlung auf die Rückstände des Landesfondes an den Grundentlastungsfond aus den Jahren 1874 und 1875 der Betrag von 45.000 fl. eingestellt ist. Die übrigen Beträge sind unverändert nach dem Voranschlage des Landes-Ausschusses einzustellen.

(Bei der Abstimmung werden die in Beilage Nr. 90 zu Capitel VIII, IX, XII, XIII und XIV des Voranschlages des Landesfondes vom Finanz-Ausschusse beantragten Ansätze unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Hiermit wären sämtliche Specialberichte des Voranschlages erledigt.

Ich ersuche nun den Herrn General-Berichterstatter, über die

Schlussanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages des Landesfondes für das Jahr 1877
(Beilage Nr. 92)

die Verhandlung einzuleiten.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Das hohe Haus hat die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Specialberichte zu den einzelnen Capiteln des Voranschlages angenommen und es ist dabei keine Aenderung vorgenommen worden. Auch von den Anträgen, welche noch im Laufe dieser Session in Verhandlung kommen werden, ist nur noch jener des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage Nr. 96, betreffend die Murregulirung bei Siebenbrunn und St. Stefan im Kirchenviertel, von der Art, daß er auf die Feststellung der Endsumme des Präliminares einen Einfluß üben könnte. Allein der dießfalls gestellte Antrag ist noch von einer Bedingung abhängig, deren Erfüllung erst abgewartet werden muß, nämlich von der Bedingung, daß auch von Seite des Staates ein gleicher Betrag geleistet wird, wie er vom Lande in Aussicht gestellt wurde.

Da übrigens die in Frage stehende Summe von keinem Belange ist, so daß sie keinen Einfluß auf die Bedeckung des festgestellten Präliminares üben wird, werden von Seite des Finanz-Ausschusses folgende Schlussanträge gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Auf Grund der gefaßten Beschlüsse werde der Vorschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1877 in dem Erfordernisse auf . . . fl. 2,966.523 und in der Bedeckung auf . . . „ 1,287.733 festgestellt.
- b) Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges pr. fl. 1,678.790 wird eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.
- c) Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes einer umfassenden und eingehenden Erhebung und Prüfung zu unterziehen und hierüber und über die Mittel, durch welche mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Landes die Erhaltung des Gleichgewichtes im Landeshaushalte bleibend gesichert wird, und insbesondere über die Frage, ob nicht zu diesem Ende auch die Umlagen auf die indirecten Steuern in die Bedeckung einzubeziehen seien, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Der Punkt 1 bedarf keiner Abstimmung, denn derselbe ist das Resultat der vorhergehenden Abstimmungen über die einzelnen Ansätze des Budgets.

Wünscht Jemand zum Punkte 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Punkt b annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Punkt b ist angenommen.

Wünscht Jemand zu Punkt c das Wort?

Abg. **Remschmidt** (W.-St. Graz): In dem Schlufsantrage sub c wird der Landes-Ausschuß unter Anderem auch aufgefordert, die Frage, ob nicht auch die Umlagen auf die indirecten Steuern in die Bedeckung einzubeziehen seien, zu erwägen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Der Herr Abgeordnete des Großgrundbesitzes **Lohninger** hat in der Generaldebatte bereits diesen Punkt etwas näher erörtert und denselben dahin erläutert, daß es bereits seit 10 Jahren sein dringender Wunsch ist und daß sein Bestreben dahin geht, zu Landeszwecken einen 20%igen Zuschlag auf die Verzehrungssteuer einzuführen. Wenn ich nicht irre, so hat er auch die leise Drohung ausgesprochen, daß er gegen Jeden, der dagegen sprechen sollte, entschieden auftreten werde.

Ungeachtet der Gefahr, diese Drohung verwirklicht zu sehen, muß ich dennoch aussprechen, daß ich in diesem Punkte mit dem Herrn Abgeordneten **Lohninger** in vollkommenem Widerspruche mich befinde, und ich muß

mir schon erlauben, die Geduld des hohen Hauses etwas in Anspruch zu nehmen, um meinen Ausspruch zu begründen.

Meiner Ueberzeugung nach würde die Einführung des Zuschlages auf die Verzehrungssteuer für Landeszwecke die ungerechteste Besteuerungsart sein, welche man nur denken kann, weil dieselbe nicht gleichmäßig alle Personen, sondern nur Jene trifft, welche vom Glücke weniger begünstigt sind, welche ärmer sind, während die Wohlhabenden sozusagen diese Auflage erstens weniger spüren und verhältnißmäßig auch weniger zu bezahlen Ursache haben. Mit Ausnahme der Stadt Graz, bei welcher ganz andere Verzehrungssteuer-Modalitäten eingeführt sind, zahlen im Lande nur Jene eine Verzehrungssteuer für Fleisch, Obst, Most oder Wein, welche diese Lebensartikel im Kleinen vom Detailverkäufer kaufen müssen, während Diejenigen, welche im Stande sind, selbst Viehschlachtungen in ihrem Haushalte einzuführen, welche im Stande sind Wein oder Obstmost in Gebinden einzulegen, von dieser Steuer ganz befreit sind. Alle anderen Steuern werden von dem Besitze eines Gewerbes oder Einkommens abhängig gemacht und werden im Verhältnisse des Werthes des steuerbaren Objectes eingehoben, je höher der Werth des Einkommens ist, desto größer ist die Abgabe. Bei der Verzehrungssteuer tritt aber gerade das umgekehrte Verhältniß ein. Leben, existiren muß Jeder, ob er arm oder reich ist; der Arme muß daher die ganz gleiche Abgabe zahlen, welcher, um seinen Körper zu ernähren, mehr Nahrung bedarf als der Wohlhabende.

Bei Bier und Spirituosen ist allerdings die Steuer bei der Erzeugung zu zahlen und sie trifft Alle, welche diese Stoffe genießen, gleichmäßig. Allein von dem Bier wird die Regierung nicht gestatten, daß auch von jener Menge diese Genußsteuer eingehoben wird, welche wieder ausgeführt wird. Würde man aber für diese Steuer einen Zuschlag durch die Umlage erheben wollen, so müsse man in Steiermark wieder die Grenzbevachung einführen und neue Zollschranken aufrichten, und dazu würde sich die Regierung kaum herbeilassen. Es ist bereits einmal ein solcher Antrag gestellt worden, er wurde aber von der Regierung abgelehnt.

In dem Antrage sub c ist aber, wie mir scheint, etwas anderes enthalten, was zwar in Worten nicht ausgedrückt ist. Es ist nämlich der Antrag darin enthalten, daß hauptsächlich die Stadt Graz zur Zahlung herbeigezogen werden soll. Während nun im Lande bloß für Fleisch und geistige Getränke eine Steuer gezahlt wird, muß in Graz Alles, was Menschen und Thiere genießen versteuert werden, ja selbst noch mehr, auch die Speise der Maschinen, die Kohle und das Holz, Alles unterliegt der Steuer.

Ich möchte mir nun doch die Frage erlauben, mit welchem Rechtsgrunde man von den Bewohnern von Graz von allen diesen Lebensmitteln eine Steuer zu Landeszwecken verlangen kann, wenn alle übrigen Bewohner außerhalb Graz von derselben befreit sind? Ich kann mir diesen Rechtsgrund nicht denken, man müßte nur den Rechtsgrund darin finden, daß man nimmt, wo man etwas findet oder Gewalt ist Recht. Einen anderen Rechtsgrund finde ich nicht.

Wenn man vielleicht sagen würde, ja Graz muß deshalb zu Landeszwecken mehr beitragen, weil es auch im Verhältnisse eine größere Leistung vom Landesfonde empfängt, so dürfte dieß wohl nicht richtig sein. Ich könnte da mit Zahlen auftreten, wie der Herr Abgeordnete Lohninger auch mit Ziffern hervorgetreten ist.

Ich finde da die höchste der Auslagen des Landes, nämlich Gehalte für Schullehrer im ganzen Lande mit 800.000 fl. eingestellt. Es kommt daher auf die übrigen Bezirke von Seite des Landes eine Aufzahlung von $65\frac{2}{10}\%$. Für Graz beträgt die Aufzahlung, welche es bekommt, nur $2\frac{14}{18}\%$. Für Straßen werden auf dem flachen Lande 172.000 fl. verwendet, auf Graz entfallen 200 fl. oder $0\frac{16}{100}\%$.

Wenn man die ganzen Rubriken, welche im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten sind, ansieht, so wird man ähnliche Ziffern überall finden. Es ist daher der Vorwurf, daß Graz von Seite des Landesfondes besser dotirt ist als die übrigen Theile des Landes, durchaus nicht gerechtfertigt. Ich bin weit entfernt zu verlangen, daß Graz eine Ausnahmstellung erhalte oder daß Graz nicht gleichmäßig zur Zahlung für Landeszwecke herangezogen werde, ich werde eine so unbillige Forderung nicht stellen, allein die Forderung ist ein Jeder zu stellen berechtigt, daß Graz nicht höher, nicht unverhältnißmäßig höher besteuert wird.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß der sehr geehrte Herr Abgeordnete nur angestrebt hat, das Gleichgewicht im Haushalte des Landes herzustellen; allein dieser Eifer, glaube ich, treibt ihn etwas zu weit, und namentlich Graz gegenüber . . . (wird unterbrochen vom)

Landeshauptmann: Ich bitte, es ist von Graz in dem ganzen Antrage des Finanz-Ausschusses gar nicht die Rede. In dem Antrage des Finanz-Ausschusses wird lediglich dem Landes-Ausschusse die Frage zu beantworten aufgetragen, ob nicht die Umlagen auf die indirecten Steuern in die Bedeckung einzubeziehen seien, weiter nichts. Wenn der Herr Abgeordnete dagegen ist, daß diese Frage dem Finanz-Ausschusse zur Beantwortung aufgetragen werde, so bitte ich sich darauf zu beschränken. Die Frage, ob Graz einbezogen werden soll oder nicht, kann erst im nächsten Jahre in Verhandlung kommen.

Abg. Remschmidt (W.-St. Graz, fortgehend): Der Herr Abgeordnete Lohninger hat leßthin bei der Generaldebatte bei diesem Punkte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Stadt Graz etwas höher herbeigezogen werden soll, und ich glaube, ich sollte als Vertreter der Stadt Graz berechtigt sein, auch ihre Interessen zu vertreten, weil die Tragweite dieses Antrages dahin geht.

Landeshauptmann: Auf diese Art werden wir die Generaldebatte von Neuem beginnen; ich bitte aber nur fortzufahren, ich will den Herrn Redner in seiner Redefreiheit nicht beschränken.

Abg. Remschmidt (W.-St. Graz): Ich möchte aber doch noch auf etwas Anderes hinweisen, nämlich auf die Schädlichkeit der Maßregel für das ganze Land in volkswirtschaftlicher Beziehung überhaupt. Es ist bekannt, daß Untersteiermark hauptsächlich von der Weinproduction existirt; je mehr man den Consum des Weines beschränkt, desto mehr leidet auch das Unterland darunter. Es wäre zwar sehr erwünscht, wenn unsere steierischen Weine einen Export in das Ausland hätten, allein sie haben denselben noch nicht, wenigstens nicht in dem Maße, daß dadurch den untersteiermärkischen Weinbauern ein bedeutender Absatz gesichert wäre; man mag sagen, was man will, sie sind damit noch immer auf Steiermark, höchstens noch auf Kärnten beschränkt. Es ist Thatsache, daß durch die Verzehrungssteuer der Consum des Weines stark gelitten hat, weil in manchen Orten sehr viele Wirths, welche die Sekaturen, die mit der Verzehrungssteuer-Einhebung verbunden sind, nicht dulden wollen, aufhören, Wein zu schenken und statt desselben Fusel verkaufen. Ist einmal die Landbevölkerung auf diesen moralisch und physisch verderblichen Stoff gerathen, so wird die Gesundheit eben dadurch nicht sehr gefördert und erleidet auch die Weinconsumtion bedeutende Einbuße.

Ich sehe mich daher veranlaßt, da ich in dieser Umlage auf die Verzehrungssteuer einerseits eine Ungerechtigkeit und andererseits eine Schädigung der volkswirtschaftlichen Interessen erblicken muß, folgenden Antrag zu stellen:

„Es seien im Schlufsantrage c nach den Worten „gesichert wird“ die Worte „und insbesondere über die Frage, ob nicht zu diesem Ende auch die Umlagen auf die indirecten Steuern in die Bedeckung einzubeziehen seien“, hinwegzulassen.“

Landeshauptmann: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Remschmidt wird einfach durch eine abgeordnete Abstimmung Rechnung getragen werden können.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Szj (H.-R. Graz): Ich bin nicht gewillt, mich über die Frage, ob die Verzehrungssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse herangezogen werden soll, definitiv aus-

zusprechen, sondern ich will mich nur dagegen verwahren, daß der Finanz-Ausschuß bei Erörterung dieser Frage eine so große Ungerechtigkeit begangen habe, indem er als Resultat seiner Erörterungen eben den Antrag stellte, es solle dieser Gegenstand zunächst von Seite des Landes-Ausschusses einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

Ich glaube, das Urtheil, das darüber, ob die Heranziehung der indirecten Steuern zur Deckung der Landesbedürfnisse eine volkswirtschaftliche Schädigung enthalte, von Seite des Herrn Vorredners abgegeben wurde, als ein rein subjectives bezeichnen zu können, dessen Wichtigkeit durchaus nicht über allen Zweifel erhaben ist. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, in welchem blühenden Zustande seit vielen Jahren trotz aller Widerwärtigkeiten die französischen Finanzen sich befinden, und Niemand, der dieselben nur einigermaßen einem Studium unterzogen und gesunden hat, daß nahezu zwei Drittel der Staatseinnahmen in Frankreich aus indirecten Abgaben bestehen, wird behaupten wollen, daß dadurch Frankreich an den Rand des Abgrundes gekommen oder daß die Volkswirtschaft zurückgegangen sei. Eine solche Behauptung wäre eben angesichts der so flagrant dagegen sprechenden täglichen Erscheinungen ganz unhaltbar.

Uebrigens hat der Finanz-Ausschuß, weil er geglaubt hat, daß die Frage einer Erörterung werth sei, sich vollkommen gegenwärtig gehalten, daß die Einbeziehung der Wein- und Fleischsteuer allerdings eine sehr drückende sein würde, und darum sein Hauptaugenmerk bei Stellung dieses Antrages zunächst auf den Consum von Bier und Schnaps gerichtet. Die Frage aber, ob von diesen beiden Gegenständen nicht eine Abgabe für Landes Zwecke bezogen werden könne, scheint mir allerdings eines eifrigen Studiums um so mehr werth, als es sich ja ganz eigentlich darum handelt, neue Einnahmequellen zu entdecken. Für den Fall, als es nicht dazu kommt, die indirecten Steuern zur Deckung der Landesbedürfnisse heranzuziehen, ist, wie aus den Erörterungen im hohen Hause zur Genüge hervorgegangen ist, kein Ausweg übrig, als die directen Steuern, respective den Zuschlag zu denselben zu erhöhen, um die von Jahr zu Jahr steigenden Bedürfnisse zu decken.

Ich sehe daher im Antrage des Finanz-Ausschusses nichts Verfängliches, und ich glaube, das hohe Haus wird, wenn im nächsten Jahre an dasselbe diese Frage herantritt, die Anträge des Finanz-Ausschusses, die derselbe dem hohen Landtage empfehlen wird, einer eingehenden Erwägung unterziehen.

Abg. **Lohninger** (G.-G. B.): Ich werde über diese Sache nicht viel reden, weil ich im nächsten Jahre Materiale haben werde, den Gegnern meiner Ansichten entgegen zu treten und sie zu bekämpfen; mit Vergnügen

werde ich im nächsten Jahre, wenn wir noch einmal einberufen werden sollten, und ich noch die Ehre haben werde, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, dem geehrten Herrn Vertreter der Stadt Graz mit Ziffern antworten. Heute will ich nur lediglich darauf hinweisen, daß das, was er wegen der Ueberbürdung der Stadt Graz gesagt hat, ein alter Satz ist, der schon vor zehn Jahren hier ausgesprochen und auf den schon damals die Antwort ertheilt wurde. Seine Ziffern sind übrigens sehr leicht zu widerlegen, aber die Zeit gebietet zu schweigen, also — im künftigen Jahre werde ich die Ehre haben. (Heiterkeit.)

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ueber die Resolution sind im Finanz-Ausschusse eingehende und hitzige Debatten vorausgegangen. Ich muß von vornherein gestehen, daß ich der größte Feind der indirecten Abgaben bin, und zwar aus Gründen, welche theilweise von dem Herrn Abgeordneten **Remschmidt** angeführt wurden.

Die Frage, wie sie heute vor den hohen Landtag tritt, scheint mir bis dahin noch unverfänglich, indem der Landes-Ausschuß nur beauftragt wird, Erhebungen zu pflegen, ob dieser Modus in Berücksichtigung gezogen werden soll.

Es sind drei verschiedene Punkte, welche den Finanz-Ausschuß betrogen haben, die Resolution in dieser weitgehenden Form dem hohen Hause zu empfehlen. Es handelt sich darum, ob die Verzehrungssteuer auf Wein, Obstmost und Fleisch, oder ob sie auf Bier und Branntwein umlegt werden soll, und in letzter Linie, ob auch die Stadt Graz dazu herangezogen werden soll oder nicht.

Diese Fragen bedürfen einer eingehenden und gründlichen Erwägung, und ich glaube, wenn der Landes-Ausschuß im nächsten Jahre auf Grund gründlicher Nachforschungen vor das hohe Haus tritt, wird sein Antrag dahin gehen, daß sich dieser Modus für uns nicht empfehlen würde.

In dieser Voraussetzung werde ich für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen.

(Hierauf wird die Debatte über Punkt c der Schlußanträge des Finanz-Ausschusses geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Josef Edler v. Kaiserfeld**: Ich glaube, nichts weiter anführen zu müssen, und beziehe mich auf die Ausführungen der Herren Abgeordneten **Syz** und **Reuter**.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde zunächst die Resolution c mit Ausschluß der Worte: „und insbesondere über die Frage, ob nicht zu diesem Ende auch die Umlagen auf die indirecten Steuern in die Bedeckung einzubeziehen seien“ — zur Abstimmung

bringen; wenn dieselbe angenommen wird, werde ich über diese Worte abstimmen lassen.

(Bei der Abstimmung wird Punkt e der Schlußanträge des Finanz-Ausschusses unverändert angenommen.)

Es ist ferner vom Herrn Abgeordneten Herman ein Antrag als Punkt d gestellt worden; er lautet (liest):

d) „Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt auch über die Rückwirkung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der autonomen und staatlichen Verwaltung des Landes und der hierauf Bezug habenden allgemeinen Gesetze auf das Wohl des Landes Erhebungen zu pflegen und hierüber dem nächsten Landtage zu berichten und Anträge zu stellen.“

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Nach dem Berichte hat mein Antrag im Finanz-Ausschusse darum keine Befürwortung gefunden, weil derselbe, insoweit er ausführbar sei, bereits in dem Punkte c der Finanz-Ausschußanträge enthalten sei, im Uebrigen aber dem Landes-Ausschusse eine kolossale Aufgabe auferlege, dem ohnehin schon durch den Punkt c eine unermessliche Arbeit gestellt sei. Ich theile den ersten Theil dieser Motivirung; ich habe ja selbst angedeutet, daß dem Finanz-Ausschußantrage c nur dadurch werde entsprochen werden können, daß sich die daselbst erwähnte Enquête auch auf den in meinem Antrage berührten Gegenstand erstreckt.

Nicht aber kann ich mich dem zweiten Theile der Motivirung anschließen; denn mir scheint, daß es wohl nicht angeht, die Größe einer Arbeit, wenn sie durch das Wohl des Landes bedingt wird, zum Motive der Ablehnung derselben zu nehmen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. — Der Antrag des Abgeordneten Herman wird bei der Abstimmung abgelehnt.)

Landeshauptmann: Endlich wurde noch vom Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus eine Resolution beantragt; sie lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß den Steuerämtern und Bezirkshauptmannschaften bei der Steuereinbringung die möglichste Schonung der Steuerträger zur Pflicht gemacht und die sorgfältige Beobachtung der zum Schutze derselben erlassenen Vorschriften eingehäuft wird.“

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Dominikus angenommen.)

Somit sind die Schlußanträge des Finanz-Ausschusses erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zu den

Anträgen des Finanz-Ausschusses zu mehreren Partien des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses für die Zeit vom 1. März 1875 bis Ende Jänner 1876.
(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß beantragt folgende Partien des Rechenschaftsberichtes: „Sanctionirte Landes-Gesetze“, pag. 3; „Allerhöchst genehmigte Landtags-Beschlüsse“, pag. 4; „Steuer-Nachlässe“, pag. 35; „Darlehen aus Staatsmitteln zur Linderung der durch Hochwasserschäden entstandenen Nothlage“, pag. 35; „Verwaltung des Landes-Vermögens“, pag. 50 und „Landes-Pensionsfond“, pag. 55, zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, daß die erwähnten Partien des Rechenschaftsberichtes vom hohen Hause zur Kenntniß genommen werden. (Nach einer Pause:) Sie sind zur Kenntniß genommen.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser**: „Maßregeln zur Behebung der volkswirtschaftlichen Nothlage“, pag. 35.

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß er im Sinne des dießfälligen Beschlusses des hohen Landtages vom 3. Mai 1875 eine demselben entsprechende Aufforderung an die Regierung gerichtet hat. Die seither noch immer fortbestehenden und in vielen Richtungen noch schlimmer gewordenen wirtschaftlichen Zustände veranlaßten den Finanz-Ausschuß, dem hohen Hause den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle mit Bezug auf seine Resolution vom 3. Mai 1875 beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, der hohen Regierung neuerdings die Ergreifung jener Maßregeln, welche geeignet sein können, der in immer weitere Kreise dringenden wirtschaftlichen Nothlage und insbesondere dem Verfall der für das Land Steiermark höchst wichtigen Montan- und Eisen-Industrie zu begegnen, auf das Nachdrücklichste zu empfehlen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Unterstützung der Gemeinden wegen Elementarschäden“, pag. 36.

Der Landes-Ausschuß berichtet, welchen Gemeinden des Landes er aus Anlaß von Elementarschäden Unterstützungen zukommen ließ. Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den dießfälligen Bericht des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniß nehmen.“

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, daß der betreffende Bericht des Landes-Ausschusses vom hohen Hause zur Kenntniß genommen wird. (Nach einer Pause:) Er ist zur Kenntniß genommen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schloffer:** „Reform der Grundbücher“, pag. 36.

Zu Uebereinstimmung mit einem ähnlichen, bereits in der Session vom Jahre 1874 gefaßten Beschlusse beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die Mittheilungen über die Fortschritte in der Anlegung der neuen Grundbücher alljährlich vor Zusammentritt des Landtages an den Landes-Ausschuß gelangen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Vor wenigen Tagen, also nachdem der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses längst schon gedruckt war, ist in der hier besprochenen Angelegenheit eine Mittheilung des Oberlandesgerichts-Präsidiums an den Landes-Ausschuß gelangt. Es möge mir gestattet sein, dem hohen Hause in Ergänzung dessen, was der Landes-Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte gesagt hat, von dem wesentlichen Inhalte der Note des Oberlandesgerichts-Präsidiums Mittheilung zu machen.

Es wird in der Note mitgetheilt, daß eine vollständige Zusammenstellung der bisher zur Reform der Grundbücher eingeleiteten Arbeiten noch nicht möglich sei; wohl aber sei das Oberlandesgerichts-Präsidium in der Lage, die Ergebnisse der bisherigen Geschäftsthätigkeit der Bezirksgerichte in Steiermark bezüglich der Grundbücheranlegung in einigen summarischen Daten dem Landes-Ausschusse bekannt zu geben. Unter den 1909 Katastralgemeinden des Herzogthums Steiermark befinden sich 1329, in Ansehung welcher die nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, Nr. 88 N.-G.-Bl., vorzunehmende Berichtigung des Katasters beendet, daher gemäß § 1 der Vollzugsverordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1874 zum Gesetze vom 25. Mai 1874, Nr. 28 N.-G.-Bl., der Beginn der Arbeiten zulässig ist.

Bezüglich 136 solcher Katastralgemeinden sind die Vorarbeiten geschlossen, bei 70 noch im Zuge.

Unter ersteren befinden sich 20, für welche die Localerhebungen beendet wurden, während dieselben bei 66 Gemeinden noch im Zuge waren.

Die Verfassung der Grundbucheinlagen ist bei 3 Gemeinden durchgeführt, bei 14 noch in der Arbeit.

Ich bitte das hohe Haus, diese Mittheilungen zur Kenntniß zu nehmen.

Abg. Freiherr v. Sackelberg (G.-G.-B.): Mir ist eine Mittheilung gemacht worden, daß den Intentionen, welche dem hohen Abgeordnetenhause bei der Steuerreform zu Grunde gelegen sind, nämlich eine Uebereinstimmung zwischen den Katastralaufnahmen zum Zwecke der Steuerregulirung und den Katastralaufnahmen zum Zwecke der Regulirung der Grundbücher eine gewisse Conformität und In-Einklang-Bringung zu erzielen, nicht vollkommen Rechnung getragen wird. Ich bin weit entfernt davon, gegenwärtig einen Antrag zu stellen, aber ich bin so frei, den löblichen Landes-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß keine vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Organen des Finanzministeriums oder der Steuerregulirung und jenen des Justizministeriums obwalten soll, und ihn zu ersuchen, bei dieser Gelegenheit auf diesen Punkt zugleich Rücksicht zu nehmen und, wenn es nothwendig ist, Erhebungen vorzunehmen und sowohl uns in der nächsten Session als auch der hohen Regierung die nöthigen Anträge zu stellen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schloffer:** Die Mittheilungen des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten **Dr. Michel** sind wohl nur ein Beleg für die Ansicht Derjenigen, welche vor zwei Jahren gelegentlich der Berathung des Grundbuchgesetzes nur mit halbem Herzen dafür gestimmt haben, weil sie von der Ueberzeugung getragen waren, daß die damals beabsichtigte Art und Weise der Anlegung der Grundbücher der Sache nicht entsprechend sei, daß, wenn diese Arbeit mit jener Genauigkeit und Gründlichkeit vorgenommen werden will, mit welcher sie der Natur der Sache nach vorgenommen werden muß, sie für die jetzt lebende Generation ihre wohlthätige Früchte gewiß noch nicht tragen wird, daß mit einem Worte wohl nur Etwas gethan worden zu sein scheint, wenn man den Bezirksgerichten ohne wesentliche Vermehrung ihrer Arbeitskräfte zumuthet, daß sie in ihren müßigen Stunden sich gelegentlich noch mit der Anlegung neuer Grundbücher beschäftigen sollen. Wenn man Denjenigen, welche schon damals diese Bedenken äußerten, entgegnete, es würde ein entgegengesetztes System die Niederlegung eigener Commissionen erfordern und die Niederlegung eigener Commissionen sei, abgesehen von dem Kostenpunkte, schon deswegen nicht möglich, weil es nicht gelingen werde, für solche Commissionen die geeigneten Organe zu finden, so wäre dieß wieder nur ein Beweis, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine der Natur der Sache entsprechende Anlegung der Grundbücher überhaupt nicht möglich ist. Jedenfalls steht die Sache so, daß es sehr empfehlenswerth

erscheint, daß der hohe Landtag Jahr für Jahr in die Lage komme, über den Stand der betreffenden Arbeiten in Kenntniß zu sein und dieselben eventuell durch weitere Beschlüsse zu fördern.

Dem vom Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg geäußerten Bedenken wird aber in der Ausführung der Anlegung der neuen Grundbücher allerdings dadurch Rechnung getragen, daß, wenn neue Grundbücher angelegt werden, nachträglich dafür Sorge getragen wird, daß der Kataster mit dem Grundbuche in Uebereinstimmung stehe.

Ich bin daher nur in der Lage, den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Zu „Kriegs-Prästations-Obligationen“, pag. 49, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der diesfällige Bericht des Landes-Ausschusses werde zur Kenntniß genommen und der Letztere angewiesen, diesen für die interessirten Gemeinden sehr wichtigen Gegenstand“ — die betreffenden Kriegs-Prästations-Obligationen sind nämlich Eigenthum der Gemeinden — „mit stetiger und voller Aufmerksamkeit zu verfolgen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Invasionskosten“, pag. 55.

Eine mit Bezug auf die Invasionskosten erlassene Emanation des hohen Landtages hat bekanntlich den Erfolg gehabt, daß Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März 1875 die Zusicherung gegeben hat, daß in Absicht auf die völlige Klarstellung der zwischen dem Aerar und dem Lande Steiermark bezüglich der Invasionschuld vom Jahre 1809 obwaltenden Verhältnisse zum Zwecke der möglichen, den Umständen angemessenen Ausgleichung dieser Angelegenheit zuvor noch Verhandlungen mit der Landesvertretung von Steiermark werden eingeleitet werden. Eine hier in Aussicht gestellte Einleitung der Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse ist aber von Seite des Finanzministeriums noch nicht erfolgt und deshalb beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, bei der hohen Regierung auf das Nachdrücklichste dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über diesen Gegenstand im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1875 ehestens aufgenommen werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu „Landesverwaltung“, pag. 56, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die bereits zu Beginn dieser Session erfolgte Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1875 werde mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Controls-Geschäfte bei der Buchhaltung, deren Verbindung mit der Liquidatur und Einführung der doppelten Buchhaltung (Beilage Nr. 14).

(Beilage Nr. 102.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, darüber Bericht zu erstatten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser:**

Die Frage der Vereinfachung der Controls-geschäfte bei der Buchhaltung und eventuell die Frage der Einführung der doppelten Buchführung im Landeshaushalte ist eine solche, welche den hohen Landtag auch bereits seit einer Reihe von Jahren in Athem hält. Der heuer über diesen Gegenstand vom Landes-Ausschusse erstattete Bericht constatirt in Uebereinstimmung mit einem Berichte vom Jahre 1874 über denselben Gegenstand bezüglich der Vereinfachung der Controls-geschäfte, daß wesentliche Punkte der Vereinfachung des Rechnungswesens, wie sie im Staats-Rechnungswesen erst in neuerer Zeit zur Anwendung gebracht worden sind, im Landeshaushalte schon seit längerer Zeit in Übung stehen, daß aber, um noch andere Aenderungen im Landes-Rechnungswesen herbeizuführen, um dasselbe in vollkommene Uebereinstimmung mit dem Staatskassen-Berechnungswesen zu bringen, einerseits eine Aenderung der Landes-Ordnung nothwendig sein, andererseits aber eine nicht unbedeutende Belästigung des Publikums, welcher auf der anderen Seite nur eine geringe Ersparniß gegenüberstehen würde, daraus resultiren würde.

Was die Einführung der doppelten Buchhaltung betrifft, so kommt der Landes-Ausschuß in seinem Berichte zu dem Resultate, daß sich die kaufmännische Buchführung mehr für Erwerbswirthschaften, die bisher übliche kameralistische nur für reine Aufwandszweige eignet. Da nun bekanntlich im Landeshaushalte die Zahl der Verrechnungs-Gegenstände fast nur reine Aufwandszweige begreift, so dürfte sich die Einführung der doppelten Buchführung zunächst aus diesem Grunde nicht empfehlen. Wird die eine oder die andere der beiden Verrechnungsmethoden richtig und mit Accurateffe angewendet, so führt jede zu einem richtigen Resultate, nämlich zu einem klaren Rechnungs-Abschlusse. Deshalb beantragt der Finanz-Ausschuß

lediglich: „Der hohe Landtag wolle diesen Bericht zur Kenntniß nehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 63 und 23 betreffs des Rechnungsabschlusses des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 und des Voranschlages pro 1877.

(Beilage Nr. 103.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, darüber die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** Der Rechnungsabschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1875 schließt gegen das Präliminare mit einem Plus von 74.068 fl. 74 fr. ab, so daß im Ganzen der namhafte Betrag von beiläufig 70.000 fl. capitalisirt werden konnte.

Der Finanz-Ausschuß hat rechnungsmäßig diese Gebahrung geprüft und richtig befunden und beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungsabschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 sei zu genehmigen.“

(Während dieses Berichtes übernahm der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer den Vorsitz. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Der Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1877 ist von Seite des Finanz-Ausschusses vollständig genehmigt bis auf eine Post, welche schon seit mehreren Jahren einen Streitpunkt zwischen dem hohen Landtage und der hohen Regierung bildet; das ist die Post 7, „Diurnen“, für welche

vom Jahre 1872 ein Rückersaß von 702 fl.

„ „ 1873 „ „ „ 638 „

„ „ 1874 „ „ „ 866 „

„ „ 1875 „ „ „ 905 „

„ „ 1876 „ „ „ 906 „

und als Erforderniß für das Jahr 1877. . . . 905 „

mithin zusammen ein Betrag von 4922 fl.

in den Voranschlag eingestellt wurde. Der Finanz-Ausschuß hat aus denselben Gründen, welche ihn in den früheren Jahren veranlaßt haben, die Ablehnung dieser Post zu beantragen, auch heuer die Streichung dieser Gesamtsumme vorgenommen und es stellt sich daher die Gesamtsumme des Erfordernisses auf 47.900 fl., die Gesamtsumme der Bedeckung auf 84.300 fl., so daß sich ein Ueberschuß von 36.400 fl. ergeben würde.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Für den Voranschlag des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1877 sei einzustellen:

A. Erforderniß.

1. Pensionen für Lehrer	34.000 fl.
2. Pensionen für Lehrers-Witwen	7.500 „
3. Erziehungsbeiträge	3.700 „
4. Sterbequartale und Abfertigungen	1.600 „
5. Quiescentengehalte	600 „
6. Verschiedene zufällige Auslagen	200 „
7. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	200 „
8. Remunerationen	100 „
Summa	47.900 fl.

B. Bedeckung.

1. Activ-Interessen	18.000 fl.
2. 10% Carenztagen	2.000 „
3. 2%ige Gehalts-Einlässe	12.200 „
4. Verlaß-Halbpercente	50.000 „
5. Gewinn vom Schulbücher-Verschleiß	2.100 „
Summa	84.300 fl.

Sie von das Erforderniß mit 47.900 „

Bleibt ein Ueberschuß 36.400 fl.“

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht

Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde das hohe Haus nicht mit langen Erklärungen ermüden, sondern mich lediglich darauf beschränken, mich auf das in früheren Sessionen Gesagte zu beziehen und darauf hinzuweisen, daß der Standpunkt, welchen die Regierung dieser Frage gegenüber einnimmt, heute noch immer derselbe ist, wie er vor Jahren es war. Die Regierung hält dafür, daß diese Kosten für Diurnen nicht in diejenigen einzubeziehen seien, welche ihr aus dem Titel der Schulaufsicht erwachsen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann (den Vorsitz übernehmend):

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem

Berichte des Finanz-Ausschusses über die Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landesfondes für das Solarjahr 1874

(Beilage Nr. 110)

und zu dem

Berichte des Finanz-Ausschusses über den demselben zur Prüfung übergebenen Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landesfondes vom Sonnenjahre 1875. (Beilage Nr. 18.)

(Beilage Nr. 111.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Müller** (von der Tribüne): Dem Finanz-Ausschusse wurden in der dritten Sitzung die beiden Rechnungsabschlüsse des steiermärkischen Landesfondes für die Jahre 1874 und 1875 zur geschäftsmäßigen Behandlung überwiesen. In Folge dessen wurde die Prüfung dieser beiden Rechnungsabschlüsse vorgenommen, die nöthige Einsicht in die Verbuchung und Cassa-Journale genommen, und bei dieser Einsichtnahme hat sich herausgestellt, daß die Rechnungsabschlüsse richtig sind.

Ebenso wurden die wirklichen Ausgabssummen mit den präliminirten in Vergleich, beziehungsweise die Gründe, welche den Landes-Ausschuß bewogen haben, die präliminirten Ziffern zu überschreiten, in Erwägung gezogen und zu dem Zwecke in den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1874 und 1875 Einsicht genommen; auch diese Einsicht hat die Ueberzeugung verschafft, daß die daselbst angegebenen Rechtfertigungsgründe richtig seien. Das Resultat dieser Prüfung wird dem hohen Hause nun in den beiden Berichten Nr. 110 und 111 vorgelegt; dasselbe ist allerdings kein günstiges zu nennen, insoferne als beide Rechnungsjahre mit einem unbedeckten Abgange begannen, unter dem Drucke unvorhergesehener Elementarereignisse ihre Wirksamkeit fortsetzten und daher nur mit einem vermehrten Abgange zum Abschlusse gelangen konnten. Ich hoffe, das hohe Haus wird mich einer längeren Berichterstattung entheben, da die Gründe, warum die Abschlüsse so ungünstig ausgefallen, ausführlich im Berichte enthalten sind. Unter der Voraussetzung, daß das hohe Haus mich einer längeren Berichterstattung entheben wird, erlaube ich mir nur noch den Antrag des Finanz-Ausschusses zu verlesen; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungs-Abschluß für das Solarjahr 1874 wird genehmigt.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber den ebenfalls dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1875 habe ich dem Vorhererwähnten nur Weniges beizufügen. Auch dieses Jahr mußte mit einem erhöhten Abgange seinen Lauf beginnen; der Druck der Calamität, unter welcher dasselbe seine Wirksamkeit fortsetzte, war derselbe, nur in einer veränderten Gestalt, indem nämlich die traurigen Folgen der Elementarereignisse des vorigen Jahres sich durch Steuerabschreibungen in diesem Verwaltungsjahre sehr empfindlich bemerkbar gemacht haben. Die natürliche Folge davon war auch wieder ein erhöhtes

Deficit, mit welchem der Abschluß des Jahres vor sich ging. In Berücksichtigung all' der erwähnten Umstände, die auch im Berichte des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß ausführlich enthalten sind, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungs-Abschluß über das Solarjahr 1875 bezüglich des steiermärkischen Landesfondes wird genehmigt.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse hat sich herausgestellt, daß bei vielen Posten Ueberschreitungen in geringem Maße vorkommen. Diese Ueberschreitungen wurden gewöhnlich damit gerechtfertigt, daß es hieß, die betreffende Auslage, z. B. bei Reparaturen, sei nothwendig gewesen, hätte nicht vorhergesehen werden können.

Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß die präliminirten Beträge nicht immer so fix sind, daß sie nicht abgeändert werden könnten, es muß eben mit Rücksicht darauf zugegeben werden, daß der Rechnungsabschluß immer Ueberschreitungen gegenüber dem Präliminare aufweisen wird, namentlich bei Auslagen, die eine unaufschiebbare Nothwendigkeit erfordert. Ebenso muß aber auch zugegeben werden, daß der Begriff „nothwendig“ ein sehr relativer ist; für den Einen ist Etwas nothwendig, was für den Anderen, der daran minder interessirt ist, nicht nothwendig oder wenigstens nicht unaufschiebbar nothwendig erscheint. Wie gesagt, sind die Beträge dieser Ueberschreitungen gering; allein wenn man alle die kleineren Beträge summiert, so werden daraus größere Beträge, und um die Entstehung solch' größerer Ueberschreitungen hintanzuhalten, hat es der Finanz-Ausschuß für geboten erachtet, einen zweiten Antrag dem ersten beizufügen, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der genauen Einhaltung des Präliminares seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und Ueberschreitungen hintanzuhalten.“

Ich habe noch zu bemerken, daß im gedruckten Antrage ein lapsus calami unterlaufen ist; es soll nämlich statt „vollste“ „volle“ heißen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 96, die Murregulirung bei Siebenbrunn und im Kirchenviertel St. Stefan betreffend.

(Beilage Nr. 104.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Conrad** (von der Tribüne): Es ist schon einmal aus Anlaß einer anderen Flußregulierung in diesem hohen Hause auf die Dringlichkeit der Murregulierung hingewiesen worden, deren nähere Motivierung Sie sowohl aus der Vorlage des Landes-Ausschusses, als auch aus der des Sonder-Ausschusses entnehmen. Es ist hier nur noch beizufügen, daß bei einer am 7. d. M. an Ort und Stelle abgehaltenen Commission sich nicht nur die Vertreter der Regierung und des Landes-Ausschusses, sondern auch jene des Bezirks-Ausschusses und der interessirten Gemeinden eingefunden haben und daß nicht nur Alle über die Zweckmäßigkeit des ausgearbeiteten Operates einverstanden waren, sondern auch Alle die Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieser Arbeiten anerkannt haben, um einen Complex von Grundstücken, der jetzt schon von der Mur überronnen ist, der Cultur zu erhalten und andere vor Zerstörung zu sichern. Es ist auch bezüglich der Leistung der Concurrencybeiträge ein Uebereinkommen in derjenigen Weise erzielt worden, wie sie in der Vorlage enthalten ist. Es ist von Seiten der Vertreter des Staates in Aussicht gestellt worden, daß, wenn das Land sich ebenfalls zu einem Beitrage herbeilasse, auch auf die Betheiligung des Staates gehofft werden könne. Die übrigen Interessirten, nämlich der Bezirk und die Gemeinden, haben sich schon definitiv erklärt. Der Vertreter der Südbahn hat sich ebenfalls dahin ausgesprochen, daß er hoffe, die Zustimmung der Südbahn zu einem Beitrage von $\frac{1}{20}$ zu erlangen, so daß dieses $\frac{1}{20}$ mit dem $\frac{1}{20}$, welches die Adjacenten zu leisten haben, schon $\frac{1}{10}$ gibt; die Adjacenten konnten aus dem Grunde nicht in einem größeren Maße herangezogen werden, weil sie schon ohnehin genug Schaden erlitten haben und daher nicht in der Lage sind, mehr zu leisten. $\frac{1}{10}$ würde dann der Bezirk übernehmen und die übrigen acht Beihälter würden das Land und der Staat in der Weise übernehmen, wie dieß bei Flußregulirungsbauten überhaupt zu geschehen pflegt.

Auf Grund dieser Motive stellt der Sonder-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei zu den projectirten Wasserbauten an dem Murflusse bei Siebenbrunn und im Kirchenviertel St. Stefan ein auf die Jahre 1877 und 1878 zu gleichen Theilen zu vertheilender Beitrag aus dem Landesfonde im Betrage von 7783 fl. 94 kr. unter der Bedingung zu leisten, daß ein gleicher Beitrag vom Staate geleistet und $\frac{2}{10}$ von den Adjacenten einschließlich der Südbahn beigesteuert werden.“

Es kommt also auf ein Jahr ein Beitrag von beläufig 3800 fl.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Regulirung des Sannflusses von Praxberg bis Cilli.

(Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat sich schon wiederholt mit den Entartungen beschäftigt, welche im Laufe des Sannflusses vorkommen, und auch schon wiederholt seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, zur Regulirung desselben beizutragen. Die Entartungen des Flusses datiren schon aus dem Jahre 1870 und nehmen seit dieser Zeit beständig zu; das Inundationsgebiet vergrößert sich immer mehr und mehr und wird gegenwärtig bereits mit 3664 Joch berechnet. Die Wichtigkeit des Gebietes, welches eben von der Inundation betroffen ist, bethätigt sich durch die lebhafteste Floßschiffahrt auf der Sann, durch den Holzhandel und Verkehr mit anderen Producten, der da getrieben wird, durch die zahlreichen Bretter- und Sägemühlen, welche von der Sann getrieben und durch deren beständige Unregelmäßigkeiten gefährdet werden, durch die Aecker, welche eine hohe Wichtigkeit besitzen und in einem hohen Culturzustande sich befinden und durch die Entartungen des Sannflusses devastirt werden; ferner durch eine Bezirksstraße, die längs der Sann läuft und durch deren Entartung gefährdet wird; endlich durch die Ortschaften in der Gemeinde St. Peter, welche Gefahr laufen, durch das Wasser geschädigt zu werden. Der hohe Landtag hat bereits durch die Resolutionen, welche er in den Jahren 1871 und 1872 gefaßt, dann durch den Auftrag, welchen er im Jahre 1873 dem Landes-Ausschusse ertheilt hat, denselben aufgefordert, bei der hohen Regierung die Einbringung eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der Sann, zu urgiren, und schließlich geschah dieß auch noch durch die Beschlüsse der Jahre 1874 und 1875, in welchen der hohe Landtag, ohne daß noch eine dießbezügliche Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, je 5000 fl., also zusammen 10.000 fl. zum Behufe der Sannregulirung in das Budget eingestellt hat.

Die Regierung hat nun dieses Gesetz im heurigen Jahre zur Vorlage gebracht und der Sonder-Ausschuß

beantragt die unveränderte Annahme desselben, obwohl er sich gewisser Bedenken bei der Durchberatung dieses Gesetzes nicht entziehen konnte. Es ist nämlich auffallend, daß die hohe Regierung auch diesmal nur 40.000 fl. als Staatsbeitrag bewilligt, obwohl der ursprüngliche Kostenvoranschlag von 100.000 fl., bei welchem sich die Regierung in ihren Verhandlungen mit dem Landes-Ausschusse auch schon zu einer Beitragsleistung von 40.000 fl. bereit erklärt hatte, auf 146.000 fl., also nahezu um die Hälfte gestiegen ist. Es ist weiter dem Sonder-Ausschusse aufgefallen, daß die Regierung sich diesmal auch nicht bereit erklärt hat, zu den Regieauslagen einen Beitrag zu leisten. Es hat auch diefalls der Landes-Ausschuß, dem die Vorlage, bevor sie an das hohe Haus gelangte, zugewiesen wurde, seine Bedenken der Regierung mitgeteilt, worauf aber einfach der Minister des Innern mit der Absicht, das Gesetz gar nicht vor den hohen Landtag zu bringen, wenn man sich mit diesen Zugeständnissen nicht begnüge, geantwortet hat.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, welche wohl in der Finanzlage des Reiches ihre Begründung finden dürften, glaubte der Sonder-Ausschuß auch nicht den Versuch machen zu sollen, größere Concessionen von der hohen Regierung zu erlangen, nachdem dieser Versuch die Inangriffnahme dieser Wasserbauten wieder verzögern würde und es ebenso gehen könnte, wie es bis jetzt gegangen ist, daß sich nämlich diese Wasserbauten in weiteren zwei, drei Jahren wieder um die Hälfte oder noch mehr vertheuern. Es wäre ein allenfalls von der Regierung zu erlangender Vortheil durch die größeren Kosten, die durch die größeren Verheerungen des Wassers herbeigeführt werden, wieder aufgehoben.

Was endlich die Strecke betrifft, welche für die Sannregulirung in Aussicht genommen wurde, so ist dieselbe in der Regierungsvorlage von Prazberg nach Cilli figirt, obwohl ursprünglich die Strecke von Laufen nach Cilli in Aussicht genommen war; es ist also die Strecke von Laufen nach Prazberg nunmehr fallen gelassen worden; dieß hat ebenfalls in den Finanzcalamitäten seinen Grund.

Der Ausschuß glaubt auch diefalls eine Ausdehnung der Regierungsvorlage nicht beantragen zu sollen, nachdem sowohl das Reich als das Land kein überflüssiges Geld haben und die Strecke von Prazberg bis Cilli jedenfalls bedeutender und wichtiger ist mit Rücksicht auf die Objecte und Culturanlagen, welche einer Gefährdung unterliegen. Ich beantrage daher Namens des Sonder-Ausschusses:

„Der hohe Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Regulirung des Sannflusses von Prazberg bis Cilli, die Zustimmung ertheilen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. Dr. Neckermann (St.-G. Cilli): Die Nothwendigkeit der Sannregulirung ist in diesem hohen Hause schon so vielfältig beleuchtet worden, daß ich es für überflüssig halte, darüber noch irgend Etwas zu sprechen. Die Dringlichkeit aber hat dieses hohe Haus schon zu wiederholten Malen, insbesondere durch seinen Beschluß vom 1. Mai 1875 einstimmig anerkannt und schon damals eine Summe zur sofortigen Inangriffnahme dieser Schutzbauten bewilligt. Diese Dringlichkeit nun, hohes Haus, ist nicht stehen geblieben; nein, sie vermehrt sich graduell. Die Hochwässer des heurigen Frühjahres, welche zufälliger Weise in unserer Gegend gegenüber den größeren Hochwässern anderer Flüsse bedeutend geringer waren, haben schon wieder auf der Strecke Prazberg bis Cilli eine derartige Verheerung angerichtet, daß die dort befindliche Bezirksstraße I. Classe sozusagen an die Luft gehängt ist, da es nur eines kleinen weiteren Hochwassers bedarf, um diese Straße vollkommen abzureißen und einen theuren Ueberbrückungs- oder Viaductbau nothwendig zu machen, der mehr kosten wird, als die 146.000 fl., deren Bewilligung hier beantragt wird, um nur überhaupt den Bezirk Oberburg mit der Welt in Verbindung zu erhalten. Die Zerstörungen, meine Herren, schreiten in dieser Weise fort und es ist, wenn dieses Gesetz nicht angenommen werden sollte, Aussicht vorhanden, daß das Unglück in dieser Richtung ein namenloses sein wird.

Ich habe mir eben deshalb das Wort erbeten, um das hohe Haus zu bitten, sich nicht etwa von sachlichen oder formellen Gründen leiten zu lassen und diese Vorlage abzulehnen. Wenn auch diese Vorlage von den bisherigen verschieden ist, sowohl formell als sachlich, so glaube ich doch, daß die Unterschiede nicht so bedeutend groß sind. Wenn die Regierung auch nur den Theilbetrag von 40.000 fl. dazu beiträgt, so kommt derselbe doch beiläufig einem Drittel der dazu verlangten Summe gleich; außerdem sind ja 10.000 fl. durch die Steuerträger hiefür schon eingezahlt, so daß sich der weitere Betrag auf kaum 60.000 fl. belaufen würde. Wenn man dieser geringen Leistung des Landes, welche den Bezirken Cilli, Oberburg, Franz und Schönstein zu Gute kommt, die Beiträge dieser Bezirke zu Landeszwecken gegenüberstellt, so muß die erstere als eine sehr geringe erscheinen. Diese Bezirke zahlen doch an Landesumlagen 176.432 fl. jährlich und haben factisch nur sehr wenig Nutzen aus denselben gezogen. Man gewähre ihnen also wenigstens diesen Schutz für ihre Industrie und ihren Handel. Wenn man Seitens der Regierung eine Beitragsleistung zu den Regieauslagen abweist, so glaube ich die bisherigen Beobachtungen hier in Rücksicht nehmen zu müssen. Die Regierung hat bisher immer ihre eigenen Organe zur Durchführung der Arbeiten beigelegt und, wie ich in Erfahrung gebracht habe, ist sie

bereit, es auch in diesem Falle zu thun. Es sind also die Anforderungen, welche hier gestellt werden, sehr geringe, der Nutzen aber sehr groß. Wenn die Vorlage aber abgelehnt werden sollte, so glaube ich, ist die Gefahr vorhanden, daß das schöne Sannthal den Wasserfluthen vollkommen erliegen wird und daß dann wohl eine neue geologische Bildung, nämlich jenes schon von mir angedeutete Papiergebirge entstehen wird an Stelle eines geeigneten Thales und daß es den späteren Nachkommen vorbehalten bleiben wird, die dort begrabene Sannfrage als ein neues urweltliches Thier, als Ichthyosaurus sannicus herauszuheben, um dasselbe mit einer ausführlichen Beschreibung des decursus morbi und der unverschuldeten Todesursache in einem Schau-cabinette auszustellen. (Heiterkeit.)

Ich bitte daher das hohe Haus, in die Berathung des vorliegenden Gegenstandes einzugehen.

(Hierauf wird die Generaldebatte geschlossen. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach:** (liest die §§ 1 und 2 des Gesetzes aus Beilage Nr. 106.)

Zu § 2 möchte ich mir erlauben zu bemerken, daß der Beitrag, der auf das Land entfällt, sich auf 71.133 $\frac{1}{3}$ fl. beziffert und in 10 Jahren zu leisten ist; daher sich der jährliche Beitrag auf 7000 und etliche Gulden belaufen wird. Für das Jahr 1877 erscheint dieser Beitrag bereits als bedeckt durch die, wie ich schon erwähnt habe, bereits eingestellte Ziffer von 10.000 fl. zum Behufe der Sannregulirung.

Zu lit. c dieses Paragraphen habe ich zu bemerken, daß die in der Regierungsvorlage angeführten Gemeinden Thörberg, Trattmannsdorf, St. Johann, Homitz, Unterriß und Ober-Probesche weggelassen wurden, weil dieselben nur durch einen Verstoß in die Regierungsvorlage gekommen sind und von dieser jetzt in Angriff zu nehmenden Regulirung gar keinen Vortheil haben, daher auch nicht zu einer Beitragsleistung herangezogen werden können.

Abg. Graf **Rottulinsky** (C.-G.-B.): Ich möchte mir nur erlauben, einen Druckfehler zu berichtigen; es soll nämlich statt „Reißdorf“ „Rißdorf“ heißen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach:** (liest die §§ 3 und 4 des Gesetzes aus Beilage Nr. 106.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich benütze den § 4, um dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Herr Minister des Innern mir bereits im Allgemeinen die Ermächtigung in Aussicht gestellt hat, daß die Staatstechniker zur Durchführung dieses Regulirungsbaues, wie es bisher beinahe überall der Fall war, gleichfalls zur Verfügung

gestellt werden (Bravo!), in der Voraussetzung jedoch, daß die Kosten für die Reisebewegung aus dem Regiefonde gedeckt werden. Ich glaube dieß um so mehr hervorheben zu müssen, als dadurch, daß die Staatstechniker in Verwendung kommen, deren Gehalte fortwährend von Seite des Staates getragen werden, sich der Beitrag des Reiches zu diesen Bauten indirect um Einiges erhöht.

(Hierauf wird die Debatte über § 4 geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach:** (liest § 5 aus Beilage Nr. 106.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 5 das Wort?

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): Es gibt wohl kaum einen schlagenderen Beweis, wie weit uns die ungenügende Handhabung der bestehenden Gesetze führt, als die Vorlage und deren finanzielle Tragweite. Wir stehen hier vor dem Umstande, daß dem Lande ein Opfer von circa 100.000 fl. auferlegt wird zum Zwecke der Durchführung der Sannregulirung. Mir kommt vor, es sei ein ganz unzweifelhafter Rechtsgrundsatz, daß zur Vergütung des Schadens auch diejenigen herangezogen werden sollen, welche denselben verursacht haben. Dieser Grundsatz aber ist im § 5 vollständig übergangen. Die vollständige Außerachtlassung der bestehenden Forstgesetze und die gräulichen Devastationen, welche der Fürstbischof von Laibach in den Waldungen der Sulzbacher-Alpen durchgeführt hat, sind ausschließlich die Ursache, daß das Sannthal durch Ueberschwemmungen in Folge des jähen Absturzes der Gewässer aus den Alpen von Jahr zu Jahr verheert wird. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß Derjenige, welcher die Entartungen des Sannflusses durch sein Vorgehen zunächst verursacht hat, auch mit einem Beitrage zu den Kosten herangezogen worden wäre. Ich bedauere, daß im § 5 keine Vorsorge dafür getroffen ist; auch ist es mir unmöglich, einen Antrag zu stellen, weil uns vorausgesagt wurde, daß jede Aenderung an dem Gesetze möglicherweise die Zurückziehung desselben von Seite der Regierung zur Folge haben würde. Ich wollte es eben nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit meine Ansicht ganz offen auszusprechen.

(Bei der Abstimmung werden die §§ 1, 2, 3, 4 unverändert angenommen.)

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Der Herr Abgeordnete **Syz** hat bemerkt, daß der Fürstbischof von Laibach die Wälder in einer wirklich bedauerlichen Weise devastirt habe. Ich will nur bemerken, daß dieses nicht der gegenwärtige Fürstbischof ist (Heiterkeit), sondern derjenige Bischof, der bereits im vorigen Jahre auf seinen Posten resignirte und sich in seinen wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen hat. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich glaube, es bleibt uns nichts Anderes übrig, als den § 5 unver-

ändert anzunehmen, weil die Gesetzgebung nicht berufen ist, einen Rechtspruch zu fällen, und weil am Ende ein gesetzwidriges Handeln des gewesenen Fürstbischöfes von Laibach wohl eine Entscheidung der Forstbehörde und eventuell eine Verurtheilung zum Schadenersatz veranlassen könnte, dieß aber keinesfalls den Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung bilden kann.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Gleispach**: Ich möchte nur mit wenigen Worten bemerken, daß es wohl von Fall zu Fall möglich wäre, Diejenigen, denen, wie dieß der Herr Abgeordnete Sz3 betont hat, ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, entweder nach den bestehenden Forstgesetzen oder nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zur Verantwortung zu ziehen und sie zu einem Schadenersatz zu verhalten. Es ist aber wohl nicht möglich, gelegentlich eines Regulierungsgesetzes für Wasserbauten Diejenigen, die allenfalls zu diesen Devastationen indirect und mittelbar beigetragen haben, zu einer Beitragsleistung zu den deshalb nothwendig werden den Bauten zu verurtheilen. Ich wenigstens kann mir kein solches Gesetz denken, nach welchem dieß möglich wäre.

(Die §§ 5, 6 und 7 sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 106 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Damit ist das Gesetz erledigt und wir gelangen zu dem **Antrage des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff der nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im Bühnenraume des landschaftlichen Theaters.**

(Beilage Nr. 95.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Josef Edler v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat das landschaftliche Theater vom Palmsonntage 1876 an auf 6 Jahre an Herrn Robert Müller verpachtet, und zwar gegen einen jährlichen Pacht-schilling von 7000 fl. Dem Unternehmer ist in dem Vertrage ausdrücklich die Art und Weise vorgeschrieben, wie das Theater erhalten werden soll, nämlich als Kunst-institut. Auf der anderen Seite sind in dem Vertrage vom Landes-Ausschuße Verpflichtungen dahin eingegangen worden, dem Unternehmer das Theater in gehörigem Zustande, wie es dem Zwecke entspricht, zu übergeben. Dieser Vertragsverpflichtung gemäß hat der Landes-Ausschuß Erhebungen gepflogen, um diese Uebergabe zu veranlassen.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß nämlich der Bühnenraum des landschaftlichen Theaters sich nicht in jenem Zustande befindet, welcher ihn eignet, seinem Zwecke Genüge zu leisten. Der Landes-Ausschuß hat aus diesem Grunde eine Erhebung unter Zuziehung von Sachverständigen, namentlich aber der städtischen Sicherheitsbehörde

veranlaßt, und es wurde dabei festgestellt, welche Herstellungen im Interesse der Sicherheit und andererseits zum Zwecke des Theaters nothwendig seien. Im Berichte des Landes-Ausschusses vom 26. März 1876, der dem hohen Hause vorliegt, sind diese Erhebungen genau bezeichnet und auch der Antrag des Landes-Ausschusses enthalten, welcher dahin geht, daß die Herstellungen, die aus Gründen der Sicherheit nothwendig sind, im Kostenbetrage von 5987 fl. 33 kr. zu machen wären, andere Herstellungen, die wieder aus andern Gründen zweckmäßig erscheinen, im Betrage von 357 fl. 9 kr. und 974 fl. 77 kr. durchgeführt werden sollen. Endlich hat es der Landes-Ausschuß auch für zweckmäßig gefunden, daß ein Betrag von 3000 fl. zur Herstellung von Decorationsgegenständen verwendet werde.

Bezüglich der letzteren muß bemerkt werden, daß in der Periode, in welcher der bisherige Unternehmer Eduard Kreibitz das Theater hatte, von Seite des Landes Herstellungen nicht veranlaßt wurden, sondern erst im letzten Jahre sind von dem hohen Hause Beträge in das Präliminare aufgenommen worden, welche der Landes-Ausschuß auch zweckmäßig verwendete. Es stellt sich also nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses eine Summe von 10.500 fl. 68 kr. heraus, welche zur Herstellung des Bühnenraumes nothwendig wären, und wird diese Summe vom Landes-Ausschuße selbst auf 10.000 fl. reducirt. Der Antrag des Landes-Ausschusses wurde dem Finanz-Ausschuße zur Vorberatung und weiteren Antragsstellung zugewiesen.

Der Finanz-Ausschuß hat durch mehrere seiner Mitglieder eine Besichtigung des Bühnenraumes veranlaßt und hat gefunden, daß die Mängel, welche in dem Berichte des Landes-Ausschusses dargelegt wurden, auch wirklich vorhanden seien. Der Finanz-Ausschuß glaubte einerseits, in Erwägung, daß die Landesvertretung schuldig sei, auch von ihrer Seite die Bestimmungen des Vertrages gegen den Director einzuhalten, andererseits daß es der Landesvertretung nicht zustehen kann, Verfügungen, welche von Seite der Sicherheitsbehörde als nothwendig erkannt werden, zu ignoriren, auf die Anträge des Landes-Ausschusses des Näheren eingehen zu sollen, und hat auch geglaubt, daß diesen Anträgen in gewisser Richtung Rechnung getragen werden müsse. Jedoch glaubt der Finanz-Ausschuß, daß man sich hier auf das Allernothwendigste zu beschränken habe und daß namentlich alle jene Vorrichtungen außer Anschlag bleiben müssen, welche außerhalb des Zweckes des landschaftlichen Theaters liegen, nämlich jene Vorrichtungen, mit welchen es etwa auf Spektakelstücke u. s. w. abgesehen ist, welche nicht in den Kreis der Aufgaben des landschaftlichen Theaters fallen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß sich bei einigen der in dem Berichte des Landes-

Ausschusses angeführten Objecte Ersparungen werden erzielen lassen, glaubt der Finanz-Ausschuß, die vom Landes-Ausschusse im Ganzen beanspruchte Summe zu Herstellungen im Bühnenraume des landschaftlichen Theaters auf den Betrag von 4500 fl. reduciren zu sollen; ebenso glaubte man, daß der für die Herstellung von Decorationen beanspruchte Betrag von 3000 fl. auf die Hälfte, nämlich auf 1500 fl., ohne Anstand reducirt werden könne. Es würde daher im Ganzen ein Betrag von 6000 fl. sich ergeben, rücksichtlich dessen dem Landes-Ausschusse ein Nachtragscredit für das Jahr 1876 zu gewähren wäre. Es handelt sich hier nicht um die Aufnahme einer Post in's Präliminare pro 1877, sondern es wäre dieser Nachtragscredit für das Jahr 1876, und zwar schon deshalb, weil es sich um Arbeiten handelt, die sogleich in Angriff genommen werden müssen, zu bewilligen.

Aus diesen Gründen stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag: (Liest den Antrag aus Beilage Nr. 95. — Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich nehme nun vor den Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über den Antrag Beilage Nr. 93, die Herstellung und Erhaltung der Bahnhof-Zufahrtsstraßen betreffend.

(Beilage Nr. 107.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter der Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Conrad** (von der Tribüne): Daß die Gewinnung eines neuen und zwar eines zahlungsfähigen Concurrenten zu den Kosten der Erhaltung und Herstellung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen für Alle, welche bisher allein diese Concurrenz zu bilden haben, ein großer Vortheil wäre, bedarf wohl keiner Begründung. Der Antrag, welcher vom Herrn Abgeordneten Dr. Lipp gestellt worden ist, ist vom Sonder-Ausschusse als ein solcher erkannt worden, welcher dem Lande und den Bezirken von dem entschiedensten Nutzen dann sein würde, wenn er sich als durchführbar herausstellte.

Ueber diesen Punkt erlaube ich mir dem hohen Hause einige Mittheilungen zu machen, welche die Hoffnung, daß sich dieser Antrag als durchführbar erkennen lassen werde, begründen sollen. Es ist nämlich bereits ein Gesetz vorhanden, und zwar vom Jahre 1872, in welchem Gesetze der Intention des heute vorliegenden Antrages bereits Rechnung getragen ist. Es ist ein Landesgesetz für Salzburg. Nach § 6 desselben sind ausdrücklich in die Concurrenz einzubeziehen in erster Linie die betreffenden Eisenbahnen.

Es liegt uns weiters vor ein Verzeichniß aus dem Kronlande Salzburg über die Bildung der einzelnen Con-

currenzen zur Herstellung und Erhaltung der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen an die verschiedenen Bahnhöfe, und in diesem Verzeichniße sind überall die Bahnen, dort insbesondere die Elisabethbahn in erster Linie, und zwar gewöhnlich mit der Hälfte, von 42 bis 60% zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen herangezogen. Es ist dem Sonder-Ausschusse weiters bekannt geworden, daß die Entscheidung über die Frage dieser Concurrenz durch die Ausführungs-Bestimmungen in die Hände der Regierung gelegt ist und daß die Regierung in zweifelhaften Fällen fast jedesmal zu Gunsten der Gemeinden entschieden hat. Es ist daher kein Zweifel, daß, sobald es gelingt, eine Aenderung des Gesetzes über die Herstellung und Erhaltung der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen zu erzielen, dem Lande ein wesentlicher Vortheil erwachsen würde.

Ich bedauere es lebhaft, daß Derjenige, welchem das hohe Haus die Einbringung des Antrages und der Sonder-Ausschuß diejenigen Belege, welche ihm zur Begründung des Antrages vorgelegt worden sind, verdankt, es abgelehnt hat, selbst der Berichterstatter in dieser Angelegenheit zu sein. Ich bemerke nur noch, daß der Sonder-Ausschuß ebenfalls über Motion des Herrn Antragstellers seinen Antrag in der Weise erweitert hat, daß nicht bloß die Herstellung, sondern auch die Erhaltung der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, die ebenso wichtig ist, in den Antrag mit einbezogen wurde. Der Antrag des Ausschusses lautet: (Liest den Antrag aus Nr. 107 der Beilagen. — Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses hinsichtlich der Erhebungen bezüglich des Mauthwesens.

(Beilage Nr. 105.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Pauer:** Die Frage der Regulirung des Mauthwesens an nichtärrischen Straßen beschäftigt schon seit einer Reihe von Jahren den hohen Landtag, und hat derselbe im Jahre 1871 dem Landes-Ausschusse den Auftrag ertheilt, Erhebungen diefalls zu pflegen. Aus dem vom Landes-Ausschusse in der gegenwärtigen Session dem hohen Hause vorgelegten Berichte, welcher mit statistischen Daten belegt ist, geht jedoch hervor, daß zur eventuellen Ablösung besagter Mauthen ein einmaliges Erforderniß von circa 166.000 fl. und an jährlich wiederkehrenden Ausgaben ein Betrag von circa 118.000 fl. erforderlich sei; welcher letzterer Betrag sich nach Ablauf der zeitlichen Mauthbefugnisse vermindern würde. Hierzu müßte ein Fond geschaffen werden, welcher derzeit nicht vorhanden ist, und wenn er geschaffen würde, so ist es zweifellos, daß der Landesfond hierzu in ausgiebiger Weise in's Mitleid gezogen werden müßte. Der

Landes-Ausschuß hat schon in seinem Berichte mitgetheilt, und der Landesculturausschuß hat sich seinem Antrage angeschlossen, daß der gegenwärtige Moment nicht als der passende Zeitpunkt angesehen werden könne, sowohl bei der Größe der Summe, um die es sich hier handelt, als bei dem weiteren Umstande, daß bei Uebernahme der Mauthen jedenfalls auch mehrere Brücken, die derzeit im schadhaften Zustande sich befinden, übernommen werden müssen und deren Neuherstellung dem Landesfonde bedeutende Kosten verursachen würde.

Das sind nun zwingende Gründe, derzeit in eine meritorische Erledigung der Frage nicht einzugehen. Der Sonder-Ausschuß glaubt daher, daß es gegenwärtig zweckmäßig sei, den Bericht des Landes-Ausschusses über diese Frage vorläufig nur zur Kenntniß zu nehmen.

Da aber in der Zeit, wo die Regulierung des Mauthwesens noch nicht wird erfolgen können, mehrere Mauthprivilegien enden, erschien es dem Sonder-Ausschusse passend, analog dem Vorgange, wie derselbe bereits im Jahre 1872 und 1874 beobachtet wurde, ein Gesetz in Antrag zu bringen, welches den Bezug der Mauthgebühren in ihrer gegenwärtigen Höhe auch ferner noch ermöglicht, und es wird deshalb beantragt, ein solches Gesetz zu beschließen. Das Gesetz lautet: (Liest das Gesetz aus Beilage Nr. 105.)

Der Zusatz zu § 1: „und dürfen keine höheren als die bisherigen Gebühren eingeräumt werden“ ist aus dem Grunde in's Gesetz aufgenommen worden, weil er auch in früheren ähnlichen Gesetzen Aufnahme gefunden hat, und wenn er auch in einigen späteren ausgeblieben ist, so hält der Sonder-Ausschuß ihn nicht für überflüssig, weil er jedenfalls zur Deutlichkeit der Bestimmung beiträgt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dem beantragten Gesetze zu sprechen?

Abg. Freiherr v. Sackelberg (G.-G.-V.): Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um Se. Excellenz den Herrn Regierungsvertreter auf jene Worte aufmerksam zu machen, welche ich anlässlich einer Petition bereits im hohen Abgeordnetenhause gesprochen habe. Ich muß auf eine Mauth aufmerksam machen, die im Santhal besteht, die in Bezug auf ihre Höhe alle Grenzen der Zulässigkeit überschreitet und das Interesse des Verkehrs auf das Empfindlichste schädigt. Es ist die Mauth, unter der der ganze Bezirk Franz und auch ein Theil des Bezirkes Oberburg zu leiden hat, eine Mauth, wo für ein paar Pferde für die Hinfahrt 28 kr., für die Hin- und Rückfahrt also 56 kr., sage sechshundfünfzig Kreuzer, entrichtet werden müssen. Diese Mauthgebühr war früher etwas geringer, durch die Umwandlung aber der Gebühr von Conventions-Münze in österreichische Währung ist sie noch mehr in die Höhe ge-

schraubt worden. Ich muß den Herrn Regierungsvertreter zugleich aufmerksam machen, daß diese Brücke gegenwärtig um ein ganzes Drittel verkürzt worden ist, indem nämlich in Folge der Sannregulierung eine Andämmung gemacht wurde, so daß die gegenwärtigen Erhaltungskosten auf keinen Fall mehr so große sein können, als zur Zeit der Bemessung.

Es ist an diesem Punkte die Brückenmauth mit der Straßenmauth vereinigt, und wir aus den Bezirken Franz und Oberburg, die wir mit unseren Wagen bis nach Cilli fahren, müssen diese hohe Mauth zahlen, und warum? Bloß damit wir von Sachsenfeld bis nach Cilli eine niederträchtige — ich bitte, dieses Wort nicht als einen unparlamentarischen Ausdruck, sondern als einen nehmen zu wollen, der den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entspricht — ich sage eine niederträchtige Straße befahren müssen. (Rufe: Sehr richtig!) Ich mache damit der Regierung keinen so großen Vorwurf; denn die Straße ist deswegen in einem so schlechten Zustande, weil sie von Kohlenfuhrwerken zerfahren wird, welche gar nichts für die Erhaltung der Straße weder positiv durch eine Beitragsleistung, noch negativ dadurch leisten, daß sie der gesetzlichen Bestimmung nachkommen, wonach bei größerer Belastung der Fuhrwerke Wagen mit breiten Radfelgen angewendet werden sollen.

Ich bin so frei, dieses Verhältniß dem Herrn Regierungsvertreter mitzutheilen, indem ich nochmals auf jenen Wunsch aufmerksam mache, dem ich bereits im Abgeordnetenhause Ausdruck gegeben habe.

Abg. Dr. Bošnjak (L.-G. Cilli): Es heißt im § 1, daß die k. k. Statthalterei bis auf Weiteres mit Zustimmung des Landes-Ausschusses die fernere Einhebung von Mauthgebühren, wenn dieselbe auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist, zu gestatten und die Bewilligung zu erneuern ermächtigt sein soll. Mir scheint dieser Ausdruck „bestimmte Zeitdauer“ zu vag; denn eine Zeitdauer kann auf ein, auf fünf, auf zehn, auf hundert, auf tausend Jahre bestimmt sein. Ich hebe hier die Mauth hervor, welche insbesondere für das Santhal von Wichtigkeit ist, auf der Cillier Straße nämlich, welche Mauth der Stadt Cilli jährlich circa 4000 bis 5000 fl. einträgt. Diese Mauth belastet sehr schwer alle Fuhrwerke, welche durch die Stadt Cilli fahren, da um Cilli herum keine Straße besteht. Es könnte nun die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse dieses Mauthprivilegium auf weitere hundert Jahre ausdehnen, was natürlich den Interessen der Bevölkerung offenbar entgegen wäre. Ich beantrage daher, es möge im § 1 nach den Worten: „bestimmte Zeitdauer“, der Passus eingeschaltet werden: „welche fünf Jahre nicht überschreiten darf“, und empfehle diesen Zusatzantrag dem hohen Hause zur Annahme.

Abg. Graf **Kottulinský** (G.-G.-B.): Die früheren ähnlichen Gesetze haben allerdings eine bestimmte Zeitdauer fixirt, nach welcher die Mauth aufgehoben und nicht auf eine weitere Dauer verlängert werden sollte.

Diese Bestimmung wurde insbesondere mit Rücksicht darauf aufgenommen, weil damals wenigstens die Möglichkeit vorhanden schien, die Mauthen abzulösen; wie sich aber aus der Vorlage sowohl des Landes-Ausschusses als auch des Sonder-Ausschusses ergibt, so ist diese Möglichkeit vorerhand in eine unbestimmte Ferne hinausgerückt und dürfte die Ablösung der Mauth keinesfalls innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren möglich werden.

Es kann sich daher auch nicht empfehlen, das Gesetz auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu beschränken. Daß die Statthalterei und der Landes-Ausschuß nicht damit einverstanden sein werden, ein Mauth-Privilegium auf weitere hundert Jahre zu verlängern, das dürfte wohl nicht zweifelhaft sein, und ebenso dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß die Mauthverlängerung sich eben auf das vorhandene Bedürfnis stützen wird, daß nämlich, wenn eine Mauth zur Hereinbringung der Kosten irgend einer Construction bewilligt worden sein sollte, dann, wenn diese Kosten heringebracht sind, das Mauth-Privilegium nicht auf längere Zeit noch bestehen gelassen werden wird. Ich muß mich daher gegen die vom Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak vorgeschlagene Einschaltung aussprechen, da sie nach Verlauf von fünf Jahren wieder ein neues Gesetz nothwendig machen würde.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß nach fünf Jahren, wenn die von mir beantragte Einschaltung angenommen werden sollte, wieder ein neues ähnliches Gesetz geschaffen werden müßte, ist nicht richtig. Es kann ja die Statthalterei nach fünf Jahren im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die betreffenden Mauthen wieder auf eine weitere Zeitdauer bewilligen. Ich sage darum auch nicht, daß die Statthalterei und der Landes-Ausschuß nur innerhalb der Zeitdauer von fünf Jahren das Recht haben sollen, Mauth-Privilegien zu verlängern, sondern damit meine Absicht deutlich werde, daß nämlich bloß das einzelne Mauthbefugniß nur immer auf fünf Jahre verlängert werden dürfe, füge ich die Einschaltung, die ich beantrage, erst nach den Worten „bestimmte Zeitdauer“ ein, nicht aber schon in der ersten Zeile vor dem Worte „ermächtigt“, wo sich diese Beschränkung eben auf die Statthalterei und den Landes-Ausschuß beziehen würde.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Bošnjak wird hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Pauer**: Ich bin im Namen des Landescultur-Ausschusses nicht in der Lage, auf den eben unterstützten Antrag einzurathen.

Auch mir scheinen die vom Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinský vorgebrachten Motive die Garantie zu bieten, daß die Mauthbefugnisse von der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse nicht auf eine übermäßige Zeit werden verlängert werden. Eine principielle Frage ist damit nicht in Anregung gebracht, und ich glaube, von meinem Standpunkte diesen Antrag nicht befürworten zu sollen.

(Bei der Abstimmung wird das Gesetz aus Beilage Nr. 105 in allen seinen Theilen nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen, der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Bošnjak abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum Antrage des Landescultur-Ausschusses über die demselben zur nochmaligen Berathung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84) in Betreff der von Graz über den Hühnerberg und Kirchbach nach Gnas führenden Straße.

(Beilage Nr. 108.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat dem Landescultur-Ausschusse die Frage, betreffend die Straße, welche von Graz über den Hühnerberg und Kirchbach nach Gnas führt, zur neuerlichen Berathung zurückgewiesen, nachdem der Herr Abgeordnete Freiherr von Hammer-Purgstall den Antrag gestellt hat, statt dieser Straße die Straße von Kirchbach über Oberdorf und Kirchberg zum Bahnhofe Studenzen zu einer Bezirksstraße erster Classe zu erheben.

Der Landescultur-Ausschuß nun ist von der ursprünglichen Ansicht, daß die Straße von Graz über den Hühnerberg und Kirchbach nach Gnas eine solche sei, welche zu einer Bezirksstraße erster Classe erhoben werden sollte, nicht abgegangen, konnte aber wegen Mangels an dem erforderlichen Materiale und wegen Abganges der hierüber einzuholenden Meinungen der interessirten Gemeinden und Bezirke sich nicht die Gewißheit verschaffen, ob es nicht vortheilhafter und billiger wäre, die Linie von Kirchbach-Oberdorf und Kirchberg, oder die Straße von Kirchbach nach Wildon, oder von Kirchbach nach Lebring zur Bezirksstraße erster Classe zu erheben, um in diesem Falle auch jenen Landstrichen sowohl eine Verbindung unter sich, als durch die Bahn mit der Landeshauptstadt zu eröffnen. Es beantragt deshalb der Landescultur-Ausschuß: (Liest den Antrag aus Beilage Nr. 108.)

Abg. Freiherr **v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich möchte nur mit wenigen Worten erwähnen, daß in den allerletzten Tagen meine bei Begründung meines Antrages vorgebrachten Bemerkungen von sehr verschiedener Seite bestätigt worden sind. Ich möchte mich auch im

Voraus gegen den möglichen Einwand wenden, daß die von mir beantragte Straße von Kirchbach über Oberdorf und Kirchberg bis zum Bahnhofe Studenzen die Straße über den Hühnerberg nicht ausschließe, indem man sagt, daß diese beiden Straßen unter einander in keiner Verbindung stünden.

Ich finde aber sehr wohl eine solche Verbindung unter diesen beiden Straßen und ich glaube, daß, wenn eine dieser Straßen zur Bezirksstraße I. Classe erklärt wird, die andere dazu nicht erklärt werden muß.

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses bewegt sich aber in sehr bescheidenen Grenzen. Er sagt nämlich nur, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werden möge, in der Sache neuerliche Erhebungen zu pflegen. Mir scheint jedenfalls die Sache nicht spruchreif und ich erlaube mir deshalb zu bitten, daß hohe Haus möge den Antrag des Landescultur-Ausschusses annehmen.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses aus Beilage Nr. 108 wird angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach**: Hiermit erledigen sich die Petitionen Protokoll-Nr. 65, 139 und 83 vom Jahre 1875.

(Statthalter Freiherr v. Rübeck meldet sich zum Worte)

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Anlässlich der Generaldebatte über den Voranschlag wurde von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak angedeutet, daß in den slovenischen Bezirken Untersteiermarks richterliche Beamte oder Beamte in Verwendung stehen, welche mit der Bevölkerung nur durch das Mittel eines Dolmetsch verkehren können. Anlässlich des Umstandes, daß auch ich in der Lage war, mich an der Generaldebatte über das Landes-Präliminare zu betheiligen, hatte ich Gelegenheit, auf diesen Anwurf einzugehen, und gab die Erklärung ab, wie ich es schon gestern zu wiederholen die Ehre hatte, daß unter den Verwaltungsbeamten, welche mir unmittelbar unterstehen, daß unter den politischen Beamten, welche in den slovenischen Bezirken Steiermarks functioniren, kein Einziger sich vorfinde, welcher der slovenischen Sprache nicht vollkommen mächtig wäre. Ich habe ferner hinzugefügt: die Regierung ist darauf bedacht, daß auch die richterlichen Beamten, welche in slovenischen Bezirken Steiermarks verwendet werden, der zweiten Landessprache vollends kundig seien. Ich habe noch beigelegt, daß das Oberlandesgericht und sein Präsidium den höchsten Werth darauf legen.

Diese Erklärung hat den geehrten Herrn Abgeordneten veranlaßt, gestern anzudeuten, daß meine Erklärung, die, nebenbei gesagt, nicht so citirt war, wie ich sie wirklich

gegeben habe, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Ueber meine Aufforderung hat derselbe zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht, daß bei dem Bezirksgerichte Marburg rechtes Draufser, bei dem in W.-Feistritz und bei jenem in St. Leonhard je ein Gerichts-Adjunct in Verwendung stehen, welche der slovenischen Sprache nicht mächtig seien. Ich habe mich für verpflichtet erachtet, in Folge dieser Mittheilung weitere Nachforschung zu pflegen, und mir neben den mir sonst bekannten Intentionen des Obergerichtes auch Thatsächliches mittheilen lassen. Wenn richterliche Beamte in Untersteiermark in Verwendung stehen, welche wirklich der slovenischen Sprache nicht mächtig oder nicht vollkommen mächtig sind, so liegt der Grund anderswo als in der Absicht, in Untersteiermark ausschließlich deutsche Beamte zu verwenden, oder solche Beamte, welche nur deutsch können. Der Erklärungsgrund ist ein sehr einfacher, er liegt in der Thatsache, daß derzeit in Steiermark kein der slovenischen Sprache kundiger Auscultant für das Richteramt geprüft ist, daß es daher vorkommen muß, auch in der Absicht, um künftighin richterliche Beamte zu haben, welche sich die zweite Landessprache angeeignet haben, um solche Beamte im Unterlande verwenden zu können, sie dort gegenwärtig zuzutheilen, damit sie in der Folge Etwas leisten. Zudem kommt es vor, daß Bezirksrichter wirklich das Ansuchen stellen, es möge ihnen, nachdem Auscultanten nicht vorhanden, welche der slovenischen Sprache mächtig seien, wenigstens einer zugewiesen werden, welcher deutsch kann, sonst komme es zum Gerichtsstillstande, und das wird wohl weder der geehrte Herr Abgeordnete noch irgend Jemand wünschen. Außerdem bin ich in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß ein weiterer Grund, warum vielleicht es vorkommen kann, daß ein Auscultant, der nicht slovenisch kann, eine Gerichts-Adjunctenstelle supplirt, in folgendem Umstande liegt, daß für die in Untersteiermark erledigten Dienststellen, obgleich in jeder Concursauschreibung die volle Kenntniß der slovenischen Sprache zur Bedingung gemacht wird, keine oder nicht geeignete Bewerber sich melden. So wurde der erste Concurs für eine beim Bezirksgerichte St. Leonhard erledigte Adjunctenstelle ohne jeden Erfolg, der zweite mit einem ungenügenden Resultate ausgeschrieben, da nur ein der slovenischen Sprache Kundiger und zwar aus Krain sich meldete, dessen Stelle im Falle der Uebersetzung ebenfalls nicht entsprechend hätte besetzt werden können. Ebenso ist die erste Concurs-Auschreibung für eine in Luttenberg erledigte Adjunctenstelle ohne Erfolg geblieben.

Ich wende mich der Behauptung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak wie sie gestern gegeben wurde, zu, nämlich jener, daß in den Bezirken Marburg rechtes Draufser, W.-Feistritz und St. Leonhard je ein

Gerichts-Adjunct verwendet sei, welcher nicht slovenisch könne.

Beim Bezirksgerichte Marburg rechtes Draufser mit einem Systemal-Status von einem Bezirksrichter und drei Gerichts-Adjuncten ist thatsächlich ein Adjunct vorhanden, welcher slovenisch nicht kann, dafür sind jedoch der Bezirksrichter und zwei Adjuncten da, welche diese Sprache vollkommen können, und zudem ist höchst wahrscheinlich die Verwendung eines Adjuncten, welcher nicht slovenisch kann, in jenem Bezirksgerichte, in welchem die Stadt Marburg ihre Geschäfte zu besorgen hat, für die Bevölkerung kein so großer Schaden. (Rufe: Sehr richtig!) Ich denke, daß es in Marburg immer noch einige Leute geben wird, mit denen dieser Adjunct recht gut zu verhandeln in der Lage ist. (Rufe: Sehr gut!)

Bezirksgericht W. Feistritz mit einem Bezirksrichter und zwei Adjuncten. Der Bezirksrichter und beide Adjuncten sprechen vollkommen slovenisch. Es ist dem Bezirksgerichte auch ein Auscultant zugewiesen, der nicht slovenisch kann, Adjunct ist keiner.

Bezirksgericht St. Leonhard ein Bezirksrichter und zwei Adjuncten. Der Bezirksrichter und ein Adjunct können slovenisch, der zweite Adjunct kann allerdings nicht slovenisch, aber aus dem einfachen Grunde, weil diese Stelle nicht besetzt ist. (Heiterkeit.) Es ist ein Auscultant dort in Verwendung, der nicht slovenisch kann. Warum er nicht slovenisch kann, habe ich die Ehre gehabt, früher dem hohen Hause mitzutheilen, es ist eben keiner vorhanden, der disponibel wäre.

Mit diesen Erklärungen glaube ich die Vorwürfe des geehrten Herrn Abgeordneten definitiv beantwortet zu haben. Ich glaube, das hohe Haus wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Regierung durchaus nicht Grund hat, der Wahrheit aus dem Wege zu gehen. (Beifall links.)

(Abg. Dr. Bošnjak meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Ich bitte, der Gegenstand steht nicht auf der Tagesordnung, und wenn dieses Neben und Gegenreden noch weiter so fortginge, so würden sich die ganzen Verhandlungen des Landtages bloß mit den Bezirksgerichts-Adjuncten in den slovenischen Bezirken zu beschäftigen haben. Das muß ein Ende haben. Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mußte ich das Wort geben, weil er zu jederzeit verfassungsmäßig das Recht hat, zu antworten, und in diesem Falle auch Veranlassung gehabt hat und provocirt war, die Antwort zu geben. Aber weiter kann ich die Geschichte nicht mehr fortsetzen lassen.

Ich habe die Absicht, jetzt eine vertrauliche Sitzung zu halten und die öffentliche Sitzung zu schließen.

Die nächste öffentliche Sitzung bestimme ich für Morgen 10 Uhr Vormittag und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Den Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Aufsee um Bewilligung eines 70%igen Zuschlages zur directen Steuer und eines 24%igen Zuschlages zur Bier-Verzehrssteuer pro 1876 und 1877. (Beilage Nr. 109.)

Ich würde aber, wenn der Gemeinde-Ausschuß etwa geneigt wäre, heute Nachmittags Sitzung zu halten, dem Gemeinde-Ausschusse schon jetzt diesen Bericht zur Vorberatung zuweisen, jedoch nur gegen dem, daß er bereits Morgen seine Anträge hierüber dem hohen Hause erstatte.

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): So weit ich durch den geehrten Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Michel über diesen Gegenstand informiert bin, der mir erklärte, daß alle Behelfe vorhanden seien, glaube ich, daß sofort in die Vollberatung des Gegenstandes wird eingegangen werden können.

Landeshauptmann: Ich stelle ihn daher als ersten Gegenstand auf die morgige Tagesordnung.

Weiters bestimme ich als Gegenstände der Tagesordnung:

2. den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Maday und Genossen (Beilage Nr. 88), und die Petition des Fortschrittsvereines zu Pettau (Pet.-Nr. 25), betreffend Abänderungen der Gemeinde-Wahlordnung (Beilage Nr. 112);

3. den Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten I. über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Revision der die Vergütung von Wildschäden betreffenden Gesetze (Beilage Nr. 76), und II. über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Schonzeit des Wildes (Beilage Nr. 64 de 1876) (Beilage Nr. 100);

4. Petitionen.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag 4 Uhr seine Schlusssitzung hält.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)